



N i e d e r s c h r i f t
über die 39. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Inneres und Sport
am 6. Dezember 2018
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. a) **Fortsetzung der Unterrichtung durch die Landesregierung zur regelmäßigen Einsatzbewältigung und Besonderheiten im Kontext Fußball**
b) **Fortsetzung des Gesprächs mit Herrn Meier (Veranstaltungsleiter Hannover 96) über die Aufgaben des Veranstalters / das Thema Sicherheit**
Fortsetzung der Unterrichtung / des Gesprächs..... 5

2. **Anwendung des § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes von Amts wegen**
Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 18/1518](#)
Weiteres Verfahren..... 15

3. **Konsequentes Vorgehen gegen kriminelle Familien-Clans**
Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/1521](#)
Mitberatung 17
Beschluss..... 20

4. **Unterrichtung durch die Landesregierung über die Beschaffung sogenannter „First-Response-Helme“**
Unterrichtung..... 21
Aussprache 21

5. Zeitgemäße Vorschriften: Tätowierungen für niedersächsische Polizeivollzugsbeamte zulassen

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/1992](#)

Unterrichtung durch die Landesregierung 25

Aussprache..... 26

6. Linksextremismus als Gefahr für die Demokratie wahrnehmen und wirksam bekämpfen!

Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 18/1855](#)

Unterrichtung durch die Landesregierung 29

Aussprache..... 35

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Thomas Adasch (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Karsten Becker (SPD)
3. Abg. Dunja Kreiser (SPD)
4. Abg. Deniz Kurku (SPD)
5. Abg. Bernd Lynack (SPD)
6. Abg. Doris Schröder-Köpf (SPD)
7. Abg. Ulrich Watermann (SPD)
8. Abg. Rainer Fredermann (CDU)
9. Abg. Bernd-Carsten Hiebing (CDU)
10. Abg. Sebastian Lechner (CDU)
11. Abg. Uwe Schünemann (CDU)
12. Abg. Belit Onay (GRÜNE)
13. Abg. Jan-Christoph Oetjen (FDP)
14. Abg. Jens Ahrends (AfD)

Sitzungsdauer: 10.15 Uhr bis 13 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

- a) **Fortsetzung der Unterrichtung durch die Landesregierung zur regelmäßigen Einsatzbewältigung und Besonderheiten im Kontext Fußball**
- b) **Fortsetzung des Gesprächs mit Herrn Meier (Veranstaltungsleiter Hannover 96) über die Aufgaben des Veranstalters / das Thema Sicherheit**

Fortsetzung der Unterrichtung / des Gesprächs

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU): Wir hatten am Samstag Gelegenheit, uns in den Polizeieinsatz eines Fußball-Bundesliga-Spiels einweisen zu lassen, und konnten uns im Anschluss das Spiel im Stadion ansehen. Bei der Einweisung hatten sich noch einige Fragen ergeben, die aus Zeitgründen nicht beantwortet werden konnten. Dies soll jetzt nachgeholt werden.

POR **Kiel** (PI West): Mein Morgen begann leider nicht so gut, weil ich den Artikel im *Rundblick* gelesen habe. Wer bei meinem Vortrag anwesend war, weiß, dass ich auf Differenzierung besonderen Wert gelegt habe und meine Überschrift nicht lautet, dass sich Fußballfans an den Kosten der Polizeieinsätze beteiligen sollten. Ich stehe schon gar nicht für eine Kommerzialisierung der Polizei, sondern im Prinzip für eine Verursacherhaftung und eine Angleichung der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) in den Bereichen, die bisher nicht abgedeckt werden. Deswegen war ich über die Überschrift im *Rundblick* ein Stück weit entsetzt. In der Diskussion um Ultras, Hooligans, Einsatzbewältigung und Störer ist es ganz wichtig, zu differenzieren und sachlich zu bleiben.

Ich danke Ihnen für die Übersendung der Fragen - ich hatte ja darum gebeten, diese möglichst einfach zu formulieren, sodass sie auch in der Kürze der Zeit beantwortet werden können - und dafür, dass Ihr Interesse fortbesteht. Das wird anhand Ihrer Fragen deutlich.

Ich komme nun zu den einzelnen Fragen.

1. *Ultras sind ganz eindeutig von Hooligans zu unterscheiden. Wird durch den polizeilichen Dialog mit der Ultraszene die Hooliganszene erreicht?*

Hier gilt es zu differenzieren, und die Differenzierung zwischen Ultras und Hooligans scheint zunächst recht einfach, wenn man die entsprechenden Kategorisierungen betrachtet. Allerdings gibt es auch im Bereich der Ultras Personen, die ein für die Hooliganszene typisches Verhalten zeigen und sich in der Art und Weise, wie sie Gewalt suchen, eigentlich nicht von einem Hooligan unterscheiden. Diese Überschneidung bzw. diese Ähnlichkeit macht es oftmals schwierig, eine Gruppe zu charakterisieren: Sind es gewaltgeneigte, gewaltsuchende oder friedliche Fußballfans, die sich ähnlich kleiden, ähnlich darstellen und sich als Gruppe präsentieren?

Die Althooliganszene, wie wir sie kennen, ist weniger sportbezogen oder fußballveranstaltungsbezogen unterwegs, sondern sie ist auf der Suche nach anderen Hooligans, um sich gewalttätige Auseinandersetzungen zu liefern. Das findet außerhalb des öffentlichen Bereichs und nicht am eigentlichen Spieltag statt. In der Einsatzbewältigung konzentrieren wir uns deshalb auf die Personen mit starkem Fußballbezug: auf die aktive Fanszene bzw. auf die Ultraszene.

Die Betreffenden selbst differenzieren, ob sie Ultras sind oder eher zur aktiven Fanszene gehören. Das muss man einfach akzeptieren. Es handelt sich bei diesen Gruppen um eine unterschiedliche Anzahl an Personen bzw. Charakteren, die sich ganz stark mit dem Fußball und besonders mit ihrem Heimatverein identifizieren, die alles für ihren Verein unternehmen, allen widrigen Umständen zum Trotz. Sie stehen aber auch für gewisse Attribute ein, wie „gegen Kommerzialisierung“, „für den Traditionsverein“, „für den eigentlichen Verein“, „gegen 50+1“ usw. Pyrotechnik wird von ihnen nicht als gewalttätig eingestuft, sondern in ihrem Kulturkreis sozusagen als normaler Umgang angesehen.

Zum Thema „Gewalt in der Ultraszene“ muss man ganz klar sagen, dass es dort auch Personen gibt, die von gewalttätigen Auseinandersetzungen Abstand nehmen und sich daran grundsätzlich nicht beteiligen wollen. Sie werden aber immer wieder mit hineingezogen, da die Gruppe zusammen agiert. Dann gibt es Personen, die diese oft sehr heterogenen Gruppierungen anführen und auch gewaltsuchend und gewaltgeneigt sind. Die Gruppierungen setzen ihre territorialen Ansprüche im Bereich des eigentlichen Heimatstandortes durch, sprich: Sie lassen andere Ultras in ihren Bereichen nicht zu. In Bezug auf Fanutensilien „bekämpfen“ sie sich - die Taten könnte man

unter Raubstraftaten subsumieren. Und an dieser Stelle versuchen wir, in den Dialog zu kommen.

Wir waren - das habe ich auch in meinem Vortrag am Samstag gesagt - immer schon sehr gut darin, Bedürfnisse der Gast-Ultras über die Polizei zu kommunizieren. Das machen wir über den Dialogdienst. Dabei geht es um Verhaltenshinweise an einem Spieltag.

Mit unserer heimischen Fanszene sind wir inzwischen insoweit in Gesprächen, dass wir zumindest kommunizieren können, wann man an den Treffpunkten losgehen möchte und in welche Richtung. Das ist ein Meilenstein in dieser Saisonhälfte im Gegensatz zur zurückliegenden, wo gar nicht mit uns kommuniziert wurde.

In unserem Dialog mit den Hooligans, um sie von ihren Gewaltstraftaten abzubringen, sind wir nicht sehr weit fortgeschritten. Ein Hooligan, der sich mit der Hooliganphilosophie beschäftigt, sucht die Auseinandersetzung, und zwar weit ab vom eigentlichen Veranstaltungstag. Da werden tatsächlich Feld-, Wiesen- und Ackerkämpfe durchgeführt. Wir vermuten ein System dahinter, vielleicht auch ein Liga-System, das außerhalb des öffentlichen Fokus stattfindet.

Wir erhalten ganz selten Hinweise darauf, dass es diese Auseinandersetzungen gegeben hat. Wir können das zum Teil am Verletzungsmuster der Personen erkennen, die am Spieltag in Erscheinung treten, wenn z. B. frische Handverletzungen vorliegen oder das Gesicht etwas zerbeult aussieht. Das sind aber lediglich Hinweise, d. h. wir müssen bei der Bewertung sehr vorsichtig sein. Die Verletzungen könnten schließlich auch von Aktivitäten in Sportvereinen herrühren. Viele dieser Personen üben Selbstverteidigung in unterschiedlichster Art und Weise aus. Man darf da nicht pauschalisieren.

Wir bemühen uns weiterhin, in Gesprächen zu bleiben. Ich finde es ganz wichtig, dass wir uns bereit erklären, zu kommunizieren und damit auch nicht aufhören.

2. Kommt es häufig vor, dass Fans, die mit szenekundigen Beamten in Kontakt getretene sind, in der Szene als Verräter gelten?

Das ist ganz schwierig zu beurteilen. Diese Gruppenstrukturen funktionieren wie andere auch. Es gibt Personen, die mehr dürfen als andere. Man muss sich in so einer Gruppierung auch ein ge-

wisses Standing erarbeiten; d. h. am Anfang darf man Flyer und Aufkleber in der Öffentlichkeit verteilen, später dann an Choreografien teilnehmen und noch später vielleicht an Absprachen darüber, was in dem Bereich stattfindet. Die Personen, die mit uns reden - z. B. der sogenannte Capo, der Sprecher einer Organisation am Spieltag - sind gewissermaßen dazu legitimiert, gewisse Absprachen zu treffen und beispielsweise einen Fanmarsch mit uns zu verabreden; d. h. sie müssen keine Sanktionen von der Gruppe befürchten.

Grundsätzlich halten sich alle aktiven Fans, die sich unter Ultras subsumieren, an ein gewisses Ultra-Manifest. Das ist aus der italienischen Bewegung heraus entstanden, und es enthält ganz klar als absolute Regel, dass mit der Polizei nicht kommuniziert werden darf. Wenn man als Polizist versucht, einen Mitläufer am Rande zu erreichen und ihn in ein Gespräch zu verwickeln, wird man keine Antwort bekommen - egal, wie belanglos man auch fragt. Es wird sich strikt an die Gruppenregeln gehalten. Da bekommt man keinen Fuß in die Tür.

In Gefahrensituationen, die wir einfrieren müssen - z. B. wenn wir eine Identitätsfeststellung einer größeren Personengruppe durchführen und es zu einer Eskalation kam -, erleben wir es aber immer öfter, dass es vereinzelt zu Gesprächen mit uns kommt. Das führt aber nicht zu Sanktionen gegenüber demjenigen, der mit uns gesprochen hat. Wir wüssten auch nicht, dass diese Gespräche im Nachhinein zu Sanktionen führten. Es handelt sich dabei um Lapidargespräche, es geht ganz oft um Sport. Denn das sind durchaus sportinteressierte Menschen - wodurch sie sich grundsätzlich von den Hooligans unterscheiden -, die sich in einfach gelagerten Gesprächen in einer friedlichen Situation darüber unterhalten. In einer hochdynamischen, emotionalen Situation versucht die Gruppe aber, sehr geschlossen zu bleiben und jegliche Kommunikation nur intern zu führen und nicht nach außen mit der Polizei.

Wir haben aber Mittel und Wege gefunden, wie wir miteinander kommunizieren können. Da gibt es einmal das Fanprojekt, über das wir mit den Fans kommunizieren und auch Botschaften übermitteln. Über das Fanprojekt bekommen wir dann auch Rückmeldungen in Form von neutralisierten Botschaften. Das verstehe ich als positiven Dreiecksdialog.

Ich glaube, es darf nicht jeder aus so einer Gruppe heraus mit uns sprechen, und es traut sich bestimmt auch nicht jeder, auf die Polizei zuzugehen, insbesondere an Spieltagen. Dann verliert man als aktiver Fan vielleicht sein Gesicht. Wenn eine aktive Fanszene dafür bekannt wäre, kooperativ mit der Polizei zusammenzuarbeiten, hätte diese bestimmt Probleme, in der Bundesrepublik überhaupt noch als aktive Fanszene wahrgenommen zu werden, weil das einfach ein No-Go ist.

Um die Ideologien dieser Gruppierungen zu kennen und zu verstehen, sollte man sich dieses Ultra-Manifest einmal durchlesen. Aber auch hier muss man differenzieren. Nicht jeder reagiert in Extremsituationen gleich, und nicht jeder wird sagen: Das ist mein absolutes Glaubensmanifest. - Es gibt Ultras, die sich für die Stimmung oder für die Choreografie interessieren, die jeden Spieltag begleiten und Auswärtsfahrten mitmachen. Sie schätzen die Gruppe an sich und nehmen Freizeitaktivitäten mit dieser Gruppe wahr, haben mit Gewalt aber ganz eindeutig überhaupt nichts zu tun. Deswegen gibt es auch diese Unterteilung der Fans in die Kategorien A, B und C, die ich nach wie vor recht unglücklich finde. Ich würde viel lieber über „Risiko-Fans“ sprechen, in Abgrenzung zu denjenigen aus der aktiven Fanszene, die am Spieltag kein besonderes Risiko darstellen. - Auch wenn natürlich durch Alkoholisierung an solchen Tagen immer Risiken entstehen können.

Abg. **Dunja Kreiser** (SPD): Wir hatten uns am Rande des Spiels kurz über Stadionverweise unterhalten, und ich finde es wichtig, diesen Aspekt hier noch einmal aufzugreifen. Es ging um die Frage der Sinnhaftigkeit eines solchen Verweises, der für ein bis fünf Jahre ausgesprochen werden kann. Im Stadion hing am Samstag ein Banner mit der Aufschrift „Herzlich Willkommen zurück“, was letztlich eine Provokation war. In diesem Zusammenhang wurde die Meinung vertreten, dass es sicherlich besser wäre, diesen Personen statt eines Stadionverbots eine gemeinnützige Tätigkeit im oder um das Stadion herum aufzuerlegen. Können Sie dazu noch einmal etwas sagen?

POR **Kiel** (PI West): Ich glaube, die Idee hinter den Stadionverbotsrichtlinien ist, gewisse Verhaltensweisen zu subsummieren und festzumachen, wann eine Person für den Veranstalter am Veranstaltungsort gefährlich ist. Es wird in diesem Fall ein Hausrecht wahrgenommen und sozusagen ein Hausverbot erteilt.

Ich kann Ihnen aus meiner fünfjährigen Erfahrung als Einsatzleiter berichten, dass „Stadionverböter“ an den Spieltagen mitreisen. Sie bilden eine besondere Gruppe und werden auch als besondere Gruppe betrachtet. Diese Personen haben bestimmte Verhaltensweisen und distanzieren sich nicht vom Spieltag und von der Spielörtlichkeit, auch wenn sie im Stadion selbst keine Rolle spielen. Sie sind oftmals alkoholisiert und genießen einen gewissen Ruhm. Entsprechend wird auch ihre Rückkehr ins Stadion gefeiert.

Ein Stadionverbot an sich tut schon weh, weil man nicht im Stadion sein kann. Man findet sich aber damit ab, zu einer anderen Gruppe zu gehören und in dieser Gruppe an gewissen Örtlichkeiten auch Fußball zu sehen oder an anderen Aktivitäten teilzunehmen. In der Einsatzbewältigung sind Stadionverböter in einer größeren Gruppe immer eine Herausforderung für uns. Ich muss grundsätzlich Kräfte vorhalten, die mit den erkannten Störern - sie haben ja Störungen begangen - im öffentlichen Raum umgehen müssen.

Ob es eine Untersuchung zur Wirkungsweise von Stadionverboten gibt und ob diese zu der bei der Einführung erhofften Wirkung geführt haben, ist mir nicht bekannt. Ich halte sehr viel von Verboten auf Bewährung, d. h. ich plädiere dafür, dass man Stadionverbote zunächst nur androht und sagt: Wenn du jetzt ein Wohlverhalten zeigst, auch auf den An- und Abreisewegen, kommt es nicht zum Stadionverbot.

Man muss dabei unterscheiden: Es gibt Personen, die im Stadion ganz aktiv Störungen suchen, oder Personen, die aufgrund gewisser Verhaltensweisen - z. B. in Zusammenhang mit Rassismus oder Diskriminierung - ein Stadionverbot bekommen. Diese Leute müssen ganz klar ausgegrenzt werden.

Oft kommt es zu Situationen, z. B. zu Vorfällen auf dem An- oder Abreiseweg, bei denen sich der Veranstalter zu Recht fragt: Welchen Bezug hat das denn zu mir als Veranstalter bzw. zu der Veranstaltung an sich? - Es gibt ganz klare Richtlinien, wer in welchem Fall am Veranstaltungstag zuständig ist. Dabei ist es aber mitunter auch sehr schwierig, authentisch zu vermitteln, warum es ein Hausverbot gibt.

Wir haben die Erfahrung gemacht, dass wir mit den Aufenthaltsverboten nach § 17 Abs. 4 Nds. SOG in den Räumen, die wir sicher machen müssen, um gefahrlos eine Veranstaltung durch-

führen zu können, viel effizienter und erfolgreicher Gefahren abwenden können. Um die Anreisewege sicher zu machen, verbieten wir Personen, die nachgewiesenermaßen bzw. prognostisch nach Gewalt und Auseinandersetzungen suchen, für einen bestimmten Zeitraum am Veranstaltungstag die entsprechenden Bereiche zu betreten. Zuerst wird ein Zwangsgeld und dann eine Ingewahrsamnahme angedroht. In den vergangenen drei Jahren haben wir damit gute Erfahrungen gemacht.

Thorsten Meier (Hannover 96): Die Stadionverbotsrichtlinien sind sozusagen als Roter Faden seitens der Netzwerkpartner entstanden und dann durch den Deutschen Fußball-Bund (DFB), der im Endeffekt für die Sicherheit bei den Bundesliga-Spielen verantwortlich ist, festgelegt worden. Die Zuständigkeiten sind darin ganz klar geregelt.

Stadionverbote für Vorfälle außerhalb der Stadien bzw. auf An- und Abreisewegen erteilt in der Regel der DFB. Entsprechende Hinweise kommen von der Polizei und gegebenenfalls auch von den Fanbeauftragten oder Vertretern von Fanprojekten, die vor Ort gewesen sind. In den Stadien ist dann der Veranstalter zuständig, aber nicht nur für seine eigenen Fans. Die meisten Stadionverbote, die wir als Hannover 96 aussprechen, betreffen Personen aus den Heimatorten der jeweiligen gegnerischen Mannschaft.

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE): Können Sie aktuelle Zahlen zu den Stadionverboten nennen?

Thorsten Meier (Hannover 96): Ich kann nur für Hannover 96 sprechen. Durch den - sicherlich allen bekannten - Vorfall in Hildesheim sind es aktuell rund 260 Stadionverbote, die gegen Hannoveraner ausgesprochen wurden. Von uns stammen nur zwei davon.

EKHK Mendel (MI): Wir müssen unterscheiden zwischen bundesweit wirksamen Stadionverboten, die von den Vereinen ausgesprochen werden, und jenen, die durch den DFB ausgesprochen werden, z. B. im Zusammenhang mit dem genannten Vorfall in Hildesheim. In diesem Fall war der Verein Hannover 96 nicht zuständig, weil es nicht in seinem Veranstaltungsbereich passiert ist.

Nach Ablauf der Hälfte eines Stadionverbotes gibt es die Möglichkeit, eine Aussetzung auf Bewährung zu beantragen. Dann werden die entspre-

chenden Gremien kurz angehört, und dann wird dem in der Regel, wenn es keine neuen Erkenntnisse gibt, auch stattgegeben.

Thorsten Meier (Hannover 96): Aktuell geht es darum, 50 von den 170 Stadionverboten, die im Zusammenhang mit dem Vorfall in Hildesheim verhängt wurden, auszusetzen. Unser Stadionverbotsbeauftragter ist dazu in ständigem Austausch mit dem DFB. Wenn die Anträge, die dort eingegangen sind, alle korrekt sind, werden wir uns demnächst damit beschäftigen und sie gemeinsam mit dem DFB entweder aussetzen oder auf Bewährung setzen. Diese Bewährung wäre dann natürlich mit Auflagen im Stadion verbunden. Die Betroffenen sitzen auf anderen Tribünen und werden durch das Fanprojekt oder andere Personen begleitet.

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE): Gelten die Verweise für eine Saison oder für mehrere Jahre?

Thorsten Meier (Hannover 96): Das kommt auf die Schwere des Vergehens an. Ein Verweis kann für bis zu fünf Jahre ausgestellt werden. In der Regel sind es ein bis drei Jahre.

POR **Kiel** (PI West): Ich komme zur nächsten Frage:

3. *Wie hoch ist Ihren Beobachtungen nach der Stellenwert politischer Ideologien bei Hooligans?*

Ich kann nur für den Standort Hannover sprechen. Wir haben aktuell keine besorgniserregenden politischen Ideologien bei den Hooligans festgestellt. Sie sind gewaltsuchend und gewalttätig, aber ich kann nicht sagen, ob sie linke, rechte oder islamistische Hintergründe haben. Dazu haben wir keine aktuellen Erkenntnisse, und es wurden in dieser Hinsicht auch keine Beobachtungen getätigt.

4. *Ist Ihrer Meinung nach eine Tendenz bei gewaltbereiten Gruppierungen zu verzeichnen, dass rechtsextreme Ideologien zunehmend mehr Bedeutung erlangen?*

Ich kann hier auch nur wieder für den Standort Hannover sprechen: Nein, das sehe ich nicht.

Abg. **Deniz Kurku** (SPD): Mir ist bewusst, dass Sie hier für den Standort Hannover sprechen, aber Sie stehen ja mit Sicherheit auch in Kontakt zu anderen Kolleginnen und Kollegen. Würden Sie sagen, dass der Einfluss in den vergangenen

Jahren insgesamt eher mehr oder weniger geworden ist? Oder möchten Sie sich dazu gar nicht äußern?

POR Kiel (PI West): Mit fehlt tatsächlich der Überblick, um dazu eine Aussage zu treffen.

Vor geraumer Zeit habe ich eine Anreise zu einem Testspiel gegen Lazio Rom begleitet. Jeder, der sich damit auseinandergesetzt hat, weiß, wie Lazio Rom aufgestellt ist. Die Fanszene kann ich einschätzen. Bei der Anreise waren auch Fanszenen aus Dresden und Leipzig dabei, die sich unter gewissen Aspekten zusammengefunden hatten. Was ich da an Ideologien und an Straftaten wahrgenommen habe, war sehr unangenehm. Das ist aber schon lange her. Das war 2014 oder 2015.

Ich weiß nicht, wie die Tendenzen heute aussehen und wie es an anderen Standorten ist. Ich weiß aber, dass alle Standorte die Strategie entwickelt haben, dass sofort interveniert wird, wenn diese Tendenz erkannt wird. Es werden Anstrengungen unternommen, dass diese Gruppierungen besonders betreut bzw. aufgelöst werden. Es gibt eine Rechtsprechung zu einer Gruppierung aus Dresden, die man als kriminelle Vereinigung subsummiert hat. Zum Standort Hannover kann ich Ihnen aktuell keine staatschutzrechtlichen Probleme nennen.

Thorsten Meier (Hannover 96): Wir hatten dieses Jahr im Sommer noch einmal die Möglichkeit, ein Testspiel gegen Lazio Rom zu spielen. Da wir die Problematik aus 2013, 2014 schon kannten, haben wir uns im Vorfeld mit der Polizei verständigt. Wir haben uns aufgrund dieses Gesprächs dagegen entschieden, Lazio Rom abgesagt und stattdessen im August gegen Athletic Bilbao gespielt. - Das wollte ich einmal zu dem Verhältnis zwischen Club und Polizei ausführen.

POR Kiel (PI West): Es gibt zu diesem Thema sicherlich Einzelsachverhalte, die von Einzelpersonen - gerade unter Alkoholisierung - durchgeführt wurden, die ausgeschlossen wurden. Der Sprachgebrauch verändert sich zurzeit ja auch zunehmend. Dazu wurde konsequent die Veranstalterentscheidung getroffen, dass dies ganz klar zur Einleitung von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren führt. Aber es handelt sich um Einzelne. Gruppierungen, die sich im Stadion breitmachen und im Sinne rechtsextremer Ideologien Anhebungsversuche für diese Gesinnung unternehmen, kann ich nicht beobachten. Ich glaube, dass

das in unserer Szene auch nicht funktionieren würde.

ECHK Mendel (MI): Wir stellen das, was Herr Kiel für die Stadt Hannover sagte, auch landesweit entsprechend fest. Es gibt weder nach links, nach rechts oder in den religiösen Bereich hinein Extremismus im Zusammenhang mit Fußballanhängern. Das ist aktuell auch Thema einer parlamentarischen Anfrage, die wir entsprechend beantwortet haben.

Es sind nicht nur die Vereine, sondern auch die Fanprojekte, die aktiv gegen extremistisches Verhalten vorgehen, wenn es denn festgestellt wird. Ein Beispiel war das „Aktionsjahr gegen Rechts“, das von Eintracht Braunschweig initiiert wurde. Die Vereine haben ein Auge darauf. In dem Zusammenhang sind auch schon Stadionverbote ausgesprochen worden. Derzeit sind dazu aber landesweit keine Erkenntnisse vorhanden.

POR Kiel (PI West):

5. *Gibt es Erkenntnisse, dass eindeutig rechts-extrem orientierte Gruppierungen den Kontakt zu gewaltbereiten Fans suchen?*

Die Antwort lautet: Nein.

6. *Wie schätzen Sie zum jetzigen Zeitpunkt die Bedeutung der HoGeSa-Bewegung in der Szene ein?*

Sie erinnern sich sicherlich an die HoGeSa-Demonstrationen in Köln und in Hannover. Inzwischen hat die HoGeSa-Szene in Niedersachsen keine Bedeutung mehr, schon gar nicht in unserem Bereich. Nach jetziger Erkenntnislage gab es den wohl untauglichen Versuch einer Sammlung im Namen von HoGeSa, um zum G-20-Gipfel zu reisen und dort Störungen vorzunehmen. Aber es gibt keine weiteren Anmeldungen und Anzeigen von solchen Versammlungen. Ich kann aber nicht sagen, wie es an anderen Standorten aussieht. Unter dem Namen welcher Bewegung beispielsweise Hooligans in Chemnitz aufgetreten sind. Das entzieht sich leider meiner Kenntnis.

7. *Wie läuft die genaue Bewertung und Kontrolle der SKB-Datei bzw. Sport-Datei (auch hinsichtlich der Zugriffsmöglichkeiten)?*

Dazu muss ich etwas weiter ausholen. Die SKB-Datei als solche gibt es nicht mehr. Es gibt eine Datensammlung, die sich „Datensammlung Sport“ nennt. Sie wird zentral beim LKA geführt, und die

PD Hannover ist für den Teilbereich „Datensammlung Sport - PD Hannover“ zuständig. Über diese kann ich auch nur sprechen und darüber, wie meine Person, meine SKB und meine Mitarbeiter aus der Einheit AAE - Analyse, Aufklärung und Ermittlung - die „Datensammlung Sport“ PD Hannover betreiben, nach welchen Grundsätzen, wie es dort zu Speicherungen, zu Löschungen und zu Datenauskünften kommt.

Wir bearbeiten seit geraumer Zeit zunehmend Datenanfragen. Bürgerinnen und Bürger interessieren sich dafür, wo ihre Daten gespeichert sind. Wir sind schon recht erfahren mit den Datenauskünften, auch mit den Anträgen auf Löschung, und geben aus dieser Datei auch Auskunft. Es soll nicht der Eindruck entstehen, wir würden eine Geheimdatei führen, und alles, was darin steht, seien Geheimnisse.

Wir wägen sehr sorgfältig ab, welche Ereignisse zur Aufnahme in diese Datensammlung führen: Sind die Ereignisse, die wir feststellen, tatsächlich individuell der Person zuzuschreiben und erwächst daraus potenziell eine weitergehende polizeipräventive Maßnahme? Beispielsweise hält sich jemand in einer Gruppe auf, die insgesamt kontrolliert wird. Was wird dieser Gruppe für ein Verhalten zugeschrieben, also warum kommt es zur Kontrolle, und wer sind die Personen, die dahinterstecken? In diesem Zusammenhang kommt es zur Speicherung. Der Umfang dieser Datensammlung schwankt, und dass die Anzahl von Personen in einer Datensammlung schwankt, ist ein gutes Beispiel dafür, dass man sich um sie kümmert. Es werden Datensätze aufgenommen und kontinuierlich auch wieder gelöscht.

Aus der Anzahl, also daraus, wie viele Personen dort gespeichert sind, kann man gewisse Aussagen ableiten, aber man darf da nicht pauschalisieren. Man muss auch die Kategorisierung einbeziehen. Dort sind auch ganz viele friedliche Fußballfans und weitere Personen aus der aktiven Fanszene gespeichert wegen eines individuellen Verhaltens, das noch nicht dazu geführt hat, dass sie in Kategorie B eingestuft worden sind. Wenn es aber ein zweites oder drittes Mal zu auffälligem Verhalten kommt und es eine Tendenz zu einer Veränderung in Richtung gewaltgeneigte Verhaltensweisen gibt, kann das zu einer anderen Einstufung führen.

Wenn man im Umkehrschluss von einem Fußballfan aus der Kategorisierung B oder C schon lange nichts mehr gehört hat, bewegt er sich offen-

bar nicht mehr in der Szene und wird entsprechend aus der Datei gelöscht. Wir brauchen die Daten dann nicht für die weiteren Verfahren, was polizeipräventive Maßnahmen angeht.

Somit setzt man sich mit den unterschiedlichen Datensätzen sehr individuell auseinander und prüft sie sehr genau, auch nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen und nach den Bestimmungen des Nds. SOG.

Die Verfahrensverantwortlichkeit und das Betriebskonzept liegen beim LKA. Das muss man dazu sagen. Es ist auch nicht so - die Frage kam am Samstag auf -, dass es einen automatisierten Abruf und eine Vernetzung aller Bundesligastandorte gibt, sodass alle Daten ausgetauscht werden und jeder seine Datensammlung aus diesem Datentopf bestückt. Das findet nicht statt. Jeder ist für seine Datei selbst verantwortlich. Für eine Auskunft muss jeder selbst bewerten, ob sich die Daten für eine Gefahrenprognose am Standort eignen und welche Dateien übermittelt werden.

Bei Hochrisikospiele wie gegen Dresden oder Eintracht Braunschweig muss ein intensiver Austausch über Aufenthaltsverbote, Meldeauflagen und über das, was sonst noch alles an polizeipräventiven Maßnahmen getroffen wird, stattfinden. Dann wird darum gebeten, zu gewissen Personen die Datenauskünfte mit zu überliefern, aber in diesem Zusammenhang gibt es kein automatisiertes System.

Eine Kontrollmöglichkeit besteht. Sowohl die Landesdatenschutzbeauftragte als auch der Datenschutzbeauftragte der Behörde können jederzeit Einsicht nehmen, sich das Verfahren erklären lassen und auch in die Dienststellen kommen, um sich das Verfahren anzusehen. Meines Erachtens ist das auch schon passiert.

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE): Ich habe eine Frage zu der Rechtsgrundlage. Können Sie sagen, auf welcher Grundlage diese Datei erhoben wird?

Sie sprachen an, dass man je nach Verhaltensmuster gelöscht bzw. anders eingestuft werden kann. Wie häufig findet außerhalb von bestimmten Ereignissen eine Kontrolle statt? Gibt es einen bestimmten Rhythmus, in dem festgestellt wird, ob eine andere Einstufung oder eine Löschung notwendig ist?

POR **Kiel** (PI West): Die Rechtsgrundlagen finden sich in der Verfahrensbeschreibung wieder. Die stützt sich auf das Nds. SOG.

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE): Können wir die Verfahrensbeschreibung bekommen?

POR **Kiel** (PI West): Wir fragen nach.

Um die genauen Paragraphen zu zitieren: Es handelt sich um § 39 a und § 47 Nds. SOG sowie § 17 des Niedersächsischen Datenschutzgesetz und § 489 StPO. Der Bereich der Ordnungswidrigkeiten ist auch abgedeckt. Die Regelungen zu Datensammlungen und Dateien, die es zu den einzelnen Bereichen in der Verfahrensbeschreibung gibt, finden sich dort auch wieder.

Wir haben schon ganz oft Fragen dazu im Rahmen von Anfragen aus dem Landtag beantwortet. Ich weiß aber nicht im Detail, welche das waren. Aber wir sind offen und transparent. Ich weiß nicht, wie das Papier eingestuft ist und ob Sie tatsächlich Zugangsmöglichkeiten haben. Aber prinzipiell gibt es in diesem Zusammenhang keine Geheimnisse - auch nicht nach außen.

Wie oft überprüfen wir die Daten? - Diese Frage habe ich heute auch in der Einheit gestellt. Mit Beginn der Rückrunde werden das System und die Datensätze überprüft. Dann haben wir die Zeit dafür. Insbesondere bei der Anfrage nach Datenauskunft überprüfen wir jeden Datensatz. Denn dann fassen wir ihn sowieso an und schauen, wie aktuell er ist und was genau gespeichert ist. Auch wenn wir den Datensatz vollständig beauskunften, fassen wir ihn an. Ein weiterer Anlass ist, dass wir einen Rücklauf aus der Justiz bekommen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere ein Freispruch relevant. Wenn ein Verhalten in der Datensammlung gespeichert worden ist und die Justiz das Verfahren später mit einem Freispruch beendet, wird der entsprechende Datensatz sofort gelöscht, weil die Person für das Verhalten, das wir beobachtet haben, nicht zur Verantwortung gezogen werden und es entsprechend nicht mehr Gegenstand einer Datei sein kann.

Anders sieht es aus, wenn Verfahren - unter den unterschiedlichsten Voraussetzungen - eingestellt worden sind. Es ist mehrfach - auch verwaltungsgerichtlich - überprüft worden, dass es zulässig ist, diese Dinge für zukünftige Gefahrenprognosen wieder heranzuziehen.

EKKH **Mendel** (MI): Im Rahmen von parlamentarischen Anfragen haben wir schon sehr häufig Fragen dazu beantwortet. Natürlich waren wir uns darüber im Klaren, dass diese SKB-

Arbeitsdateien, wie wir sie damals teilweise als Access-Anwendung laufen hatten, nicht mehr zeitgemäß sind und dem Anspruch, den wir an diese Datensammlung haben, nicht mehr gerecht wurden. Deswegen haben wir uns entschlossen, das System zu verändern, es besser und - auch aus datenschutzrechtlichen Gründen - sicherer zu machen.

Ich kann nur unterstreichen, was Herr Kiel gesagt hat. Wenn auch nur der Hauch eines Zweifels an einem dort gepflegten Datensatz besteht - auch z. B. an einer Einstellung, die ja durchaus eine Grundlage dafür sein kann, dass ein Sachverhalt in der Sammlung verbleibt -, dann werden diese Daten aus der Datensammlung gelöscht. Das geht im Zweifelsfall immer zugunsten desjenigen, der dort eingetragen ist.

Wir haben landesweit in fünf Inspektionen Datensammlungen. Dazu gehören neben Hannover Osnabrück, Göttingen, Wolfsburg und Braunschweig. Natürlich ist der Datenbestand am Standort Hannover - dort gibt es eine der größten Szenen, die wir in Niedersachsen haben - ein anderer als z. B. in Göttingen. Dort ist er nur sehr gering.

Zu Zweck und Zielrichtung: Der Name „Datensammlung Sport“ ist nur eine Abkürzung. Sie heißt genauer gesagt „SAFIR-Datensammlung zur Gefahrenabwehr und Aufklärung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten bei Sportveranstaltungen“ und dient letzten Endes ausschließlich dazu, Sachverhalte zu vermerken, die geeignet sind, bei der Erstellung einer individuellen Gefahrenprognose für eine bestimmte Person auf einen Aktenrückhalt zurückgreifen zu können, um mit diesen Daten eine entsprechende Gefahrenprognose auch belegen zu können. Das ist der Grund für diese Datensammlung. Sie ist keine Geheimdatei, genauso wie vorher die SKB-Arbeitsdateien keine Geheimdateien waren.

Die Verfahrensbeschreibung ist meines Wissens nicht eingestuft. Das macht auch keinen Sinn, weil sie ohnehin gemäß Datenschutzgesetz der Landesbeauftragten zur Information übersandt wird. Übrigens war die Landesdatenschutzbeauftragte intensiv in die Entwicklung der „Datensammlung Sport“ mit eingebunden, hat diesen Prozess begleitet und uns bei Zweifelsfragen entsprechende Hinweise gegeben.

Wir legen sehr großen Wert darauf - das versuchen wir auch immer wieder, in die jeweiligen

Standorte zu kommunizieren -, dass der Datenbestand, der dort vorhanden ist, regelmäßig geprüft und aktuell gehalten wird und damit letzten Endes auch dem entspricht, was in der Szene festzustellen ist.

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE): Ich bitte darum, zu prüfen, ob dem tatsächlich nichts entgegensteht, dem Ausschuss die Verfahrensbeschreibung zur Verfügung zu stellen.

EKKH **Mendel** (MI): Das werden wir tun.

POR **Kiel** (PI West): Ich komme zur letzten Frage. Sie ist sehr ausführlich:

8. *Es gab ein Urteil des OLG Braunschweig vom 30.08.2018 hinsichtlich einer Ingewahrsamnahme eines „Ultras“ durch die Polizei aufgrund einer polizeilichen Gefahrenprognose. Dazu entschied das Gericht im Urteil: „Allein eine Zugehörigkeit des Beschwerdeführers zur Ultra-Szene und dessen Einstufung als Fan der Kategorie „B“ durch einen szenekundigen Beamten genügt nicht, um eine den dargestellten Anforderungen genügende Gefahrenprognose zu erstellen. Vielmehr müssen weitere (Indiz-)Tatsachen hinzukommen, die die Annahme rechtfertigen, dass die gruppenzugehörige Person in einem bestimmten Gebiet eine Straftat begehen wird.“*

Dazu folgende Fragen:

Wie werden solche Einstufungen und Gefahrenprognosen erstellt? In welchen Abständen werden sie kontrolliert und aktualisiert - und vom wem? Welche Folgen haben sie für Betroffene?

Wie hat sich dieses und wie haben sich andere Urteile ausgewirkt?

Wie häufig kommen solche Ingewahrsamnahmen vor?

Ich habe mich mit dem Urteil beschäftigt und auseinandergesetzt. Zu den Maßstäben, die in diesem Fall angelegt worden sind, hat das Gericht bereits Aussagen getroffen. An unserem Standort und nach meiner Einsatzphilosophie hätte es nicht für eine Ingewahrsamnahme oder Rückführung gereicht, wenn man diese nur auf die Einstufung des Fans in die Kategorie B hätte stützen können. So hat auch das Gericht befunden.

Ich möchte dazu ein Beispiel anführen. Dortmunder Fans haben während der Anreise an einer Rastanlage einen mit Aufklebern bestückten Pkw umgeschmissen. Wir wussten nur, dass es sich um Insassen eines Fanbusses einer Ultragruppierung von Borussia Dortmund handelte. Wir haben nicht gesagt: Der Bus dreht jetzt um, und Ihr könnt alle nach Hause fahren. Wir haben stattdessen - was nach dem Urteil auch zulässig war - eine Identitätsfeststellung durchgeführt, um die Straftaten, die begangen worden sind, gegebenenfalls verfolgen zu können. Aber es kam zu keiner Ingewahrsamnahme.

Dass aufgrund einer Gefahrenprognose ein Aufenthaltsverbot ausgesprochen wird, ist nicht zulässig. Das hat das Gericht befunden. Was aber sehr wohl dafür ausreicht, ist eine Individualprognose für die einzelne Person oder eine Manifestation als Gruppe. Diese Gruppe muss geschlossen agiert haben und auch als Gruppe wahrgenommen werden. Es muss ein gruppenbezogenes Einzelverhalten stattgefunden haben, das eine Dimension hat, dass es fast oder tatsächlich zu einer Auseinandersetzung gekommen ist, und diese Gruppe wird daraufhin festgehalten. Dann kommen Sie zu einer verlässlichen Gefahrenprognose, nach der Sie auch eine Ingewahrsamnahme ausführen oder Aufenthaltsverbote aussprechen können. Aber Sie müssen das sehr differenziert und sehr individuell prüfen.

Wir hatten den Sachverhalt am Samstag mit neun bis elf Personen - am Ende waren es neun Personen -, die immer wieder aufgefallen sind - etwa durch fremdenfeindliche Äußerungen, die unter strafrechtlichen Bestimmungen nicht zu subsumieren waren, weil wir in dem Zusammenhang keinen Beleidigten, keinen Geschädigten, kein Opfer feststellen konnten. Diese Gruppe wurde immer wieder in Gaststätten abgewiesen, weil die Mitglieder so alkoholisiert waren. Sie sind sehr aggressiv aufgetreten und wurden von uns immer wieder angesprochen.

Diese unterschiedlichen Verhaltensweisen haben letztlich nur die Prognose zugelassen, dass die Gruppe an dem Spieltag ihr Verhalten nicht ändern würde. Diese Gruppe hat an dem Spieltag tatsächlich ein Aufenthaltsverbot ausgesprochen bekommen. Die durften zurückfahren, weil sich ihr Verhalten manifestiert hatte. Die Mindermaßnahme wäre ein Schutzgewahrsam zur Ausnüchterung in der Zelle gewesen, aber wir haben ihnen die Heimreise noch zugetraut. Das gefahrenträchtige Verhalten wurde dann an diesem Standort

nicht mehr gezeigt. So haben wir diese Gruppe sehr individuell betrachtet.

Bei uns werden Gefahrenprognosen, die aktuell und in der Vergangenheit zu Aufenthaltsverboten geführt haben, derart geprüft, dass ein einmaliges gefahrenträchtiges Verhalten nicht ausreicht. Die Rechtsprechung fordert ein wiederholt fortgesetztes gefahrenträchtiges Verhalten - also zwei Verhaltensweisen, die individuell und belastbar zugeschrieben werden können. Wir haben unseren Maßstab bei drei Verhaltensweisen angelegt - diese Vorgehensweise ist auch verwaltungsrechtlich überprüft worden -, die als gefahrenträchtig bezeichnet worden sind, um absolut sicher zu sein, dass gemäß § 17 Abs. 4 Nds. SOG Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person in einem bestimmten örtlichen Bereich eine Straftat begehen wird.

Unter den Betroffenen sind wenige Personen mit drei Verhaltensweisen, die sehr intensiv waren. Wir haben sehr viele Personen darunter, die fünf und mehr Verhaltensweisen gezeigt haben.

Ein Beispiel ist für mich noch sehr präsent: Am 3. Oktober 2015 haben 200 verummte Personen einen Fanmarsch von Werder Bremen mitten in der Innenstadt angegriffen. Das ist eine Verhaltensweise, die wir für die Gefahrenuntersuchung heranziehen würden. Die Personen, denen wir zuschreiben konnten, sich an dieser gewalttätigen Auseinandersetzung in der Innenstadt beteiligt zu haben, haben wir festgesetzt.

Eine Person, die nur einmal auffällt, sich von der betreffenden Verhaltensweise distanziert und davon auszugehen ist, dass das nicht noch einmal passiert, würde nie ein Aufenthaltsverbot bekommen. Zeigt eine Person aber andere Verhaltensweisen, z. B. einen Angriff auf andere Fußballfans oder eine Raubstraf Tat, sind das schon zwei Verhaltensweisen, und es muss nur noch eine dritte hinzukommen. Das ist ausrechenbar, und dann - das wird individuell geprüft - gibt es ein Aufenthaltsverbot.

Wenn ein Aufenthaltsverbot erteilt wird, wird der Person Gelegenheit gegeben, sich dazu zu äußern. Sie wird angehört und kann individuell erklären, was an dem Spieltag tatsächlich passiert ist. Mir ist allerdings nicht bekannt, dass je davon Gebrauch gemacht wurde, persönlich zu erklären, wie es zu der Situation kam. Später im Verwaltungsgerichtsverfahren erfahren wir unter Umständen, was denn dazu geführt haben soll. Das

dient dann als Rechtfertigung, und wir müssen beweisen, ob diese Verhaltensweisen authentisch sind oder nicht.

Dafür habe ich ein Beispiel, das auch durch die Medien gegangen ist. Es soll einen Angriff auf einen Fanzug von Hannover 96, der nach Gladbach gefahren ist, gegeben haben. Die Fans seien von Gladbacher Fans aus der Ultraszene angegriffen worden. Das muss wahrscheinlich auch so passiert sein. Wir wundern uns nur, dass die Scheiben, die beschädigt worden sind, nicht von außen nach innen, sondern von innen nach außen gedrückt waren, und dass es außerhalb noch zu Sicherheitsstörungen gekommen ist.

Wir gucken in seinem solchen Verhaltenskontext individuell darauf, wer dort beteiligt war, und ob es z. B. Überschneidungen zu dem Angriff auf den Fanmarsch von Werder Bremen gab. Wenn jemand an diesen beiden Aktionen beteiligt war, gibt es in dem Zusammenhang schon eine Häufigkeit von Verhaltensweisen. Wenn noch eine dritte Aktion dazukommt, dann prüfen wir tatsächlich ein Aufenthaltsverbot mit einer Anhörung, bei der sich die Personen erklären müssen. Unter Umständen müssen sie dann auch so etwas erklären, wie die Beobachtung, dass sie durch den Zug gegangen sind und andere Personen unter Anwendung von Gewalt aufgefordert haben, ein Lippenbekenntnis abzugeben, ob man Gladbacher sei oder Hannoveraner, und dass sie diese Aufforderung, wenn eine Person dem nicht nachgekommen ist, mit einer Ohrfeige unterstützt haben. - Das sind Verhaltensweisen, die wir nicht dulden. Diese Personen wollen wir an einem Spieltag in gewissen Bereichen nicht haben, damit es nicht zu Konfrontationen kommt und ihnen und den Fußballfans allgemein eine sichere Anreise ermöglicht wird.

Was bedeutet ein Aufenthaltsverbot tatsächlich? - Die Betroffenen dürfen sich für einen gewissen Zeitraum bestimmten Bereichen - das ist genau definiert und wird mit Karte ausgehändigt - nicht nähern und sie nicht betreten. Das ist natürlich ein Eingriff in die Freiheit der Person. Darum brauchen wir dafür auch ein Gesetz.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass sich die Aufenthaltsverbotler in Gruppen zusammenfinden. Bei uns gab es eine relativ große Gruppe von rund 47 Personen, die sich in Linden getroffen haben. Das hat natürlich auch einen gewissen polizeilichen Aufwand erfordert, da wir diese Gruppe nicht unbegleitet lassen konnten.

Wir können dieser Personengruppe nur zwei Verhaltensweisen zurechnen. Sie hat Störungen außerhalb der Aufenthaltsverbotszonen verursacht, allerdings nur während der Heimspiele. Bei Auswärtsspielen bieten wir den Auswärtsstandorten immer an, polizeipräventive Maßnahmen gegen uns bekannte Personen zu ergreifen. Die sind in der Entwicklung ihrer präventiven Maßnahmen aber nicht so weit wie wir. Wie ich bereits am Samstag gesagt habe, gibt es an den verschiedenen Standorten immer noch unterschiedliche Strategien, was teilweise zu Verwirrungen führt. Wünschenswert wären hier eine einheitliche Strategie, einheitliche Maßstäbe und auch eine einheitliche Differenzierung. Nicht an jedem Standort wird so differenziert wie hier.

Wie häufig kommen solche Ingewahrsamnahmen vor? - In dieser Saison aktuell so gut wie gar nicht mehr. Wir haben eine Situation, in der sich die Szene mit dem politischen Diskurs über „50+1“ auseinandersetzt und spürbar aufgrund der polizeipräventiven Maßnahmen, die wir bereits getroffen haben, sagt: Die Polizei guckt da jetzt genau hin. Die steht uns auf den Füßen. Wir wollen das nicht mehr. - Im Übrigen kostet das auch alles Geld. Wir sprechen hier über Rechtsverfahren, Zwangsgelder etc. Es ist ein Limit erreicht worden, sodass man erst einmal andere Ziele verfolgt.

Ich bin recht froh über die aktuelle Situation. In der Vergangenheit gab es das Festsetzen aufgrund von Einzelsachverhalten des Öfteren. Ich kann nicht sagen, wie oft das derzeit tatsächlich vorkommt. An den letzten Spieltagen an unserem Standort war es eher selten der Fall. Auswärts kann ich das nicht beziffern.

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE): Die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten können sich ja kaum für jede Person merken, welche bzw. wie viele Verhaltensweisen ihr zugeschrieben werden können. Dafür wird wahrscheinlich auch die „Datensammlung Sport“ genutzt, d. h. um die Verhaltensweisen dort zu vermerken und dann wieder aufzurufen?

POR **Kiel** (PI West): Genau. Die Verhaltensweisen müssen im Übrigen auch eine gewisse Aktualität haben. Wir können nicht Sachen hervorholen, die weit in der Vergangenheit stattgefunden haben. Menschen entwickeln sich ja auch.

Abg. **Jens Ahrends** (AfD): Halten sich eigentlich alle Betroffenen an die Aufenthaltsverbote? Und

welche Konsequenzen hat jemand zu erwarten, der das nicht tut?

POR **Kiel** (PI West): Wir sind von unterschiedlichen Prognosen ausgegangen, als wir damit begonnen haben, Aufenthaltsverbote auszusprechen. Es hat sich dann gezeigt, dass die betreffenden Personen sich zu einer Gruppe zusammengetan haben und geschlossen losgegangen sind. Die Gruppe kannte ganz genau ihre Grenze. Bis dorthin ist sie gegangen, und sie wurde dann kurz darauf hingewiesen, dass die Grenze erreicht ist. Sie bewegte sich dann an dieser Grenze, um uns zu beteiligen. Ich will an dieser Stelle nicht sagen, um mit uns zu „spielen“, weil das Thema wirklich ernst ist. Das hat dann aber dazu geführt, dass diese Personen gemerkt haben, dass die Polizei da ist und sie vom Fanprojekt betreut werden, dass sie Örtlichkeiten zugewiesen bekommen, wo sie sich eigentlich ganz adäquat als Gruppe verständigen können.

Soweit es mir bekannt ist, hatten wir in den zurückliegenden drei Jahren einen Verstoß gegen das Verbot. Es gibt ein Zwangsgeld, das nicht unerheblich ist. Ich glaube, es liegt bei 500 Euro. Das müsste ich mir aber noch einmal genauer angucken. Wir bestimmen das und setzen das fest. Außerdem gibt es eine Anhörung.

Die Personen, um die es hier geht, sind uns alle gesichtlich bekannt. Man hat zwischenzeitlich auch unterschiedliche Strategien entwickelt, um uns zu täuschen, aber letztlich hat man das sein gelassen und sich als Gruppe komplett daran gehalten.

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU): Weitere Fragen sehe ich nicht. Ich darf mich herzlich für Ihr Kommen bedanken. Ich denke, dass der vergangene Samstag und die heutige Sitzung einen echten Mehrwert für unsere weitere Arbeit im Ausschuss zum Thema „Fußball und Gewalt in Stadien“ gebracht hat.

POR **Kiel** (PI West): Ich bedanke mich. Mir ist ganz wichtig, dass die Diskussion versachlicht und das Thema differenziert betrachtet wird. Es gibt Personen, die ganz klar Störer sind, und Personen, die sich wie Ultras verhalten. Die gehören zum Fußballerlebnis dazu. Sie sollten die erste und die zweite Halbzeit bewerten und differenzieren, wie eine friedliche, aktive Fanszene aussehen kann.

Tagesordnungspunkt 2:

Anwendung des § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes von Amts wegen

Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 18/1518](#)

direkt überwiesen am 06.09.2018

AfluS

zuletzt beraten: 32. Sitzung am 11.10.2018 (Unterrichtung)

Weiteres Verfahren

Auf Wunsch der Fraktionen der SPD und der CDU beschloss der **Ausschuss**, die Beratung zurückzustellen, bis die Koalitionsfraktionen ihre fraktionsinternen Beratungen dazu abgeschlossen haben.

Tagesordnungspunkt 3:

Konsequentes Vorgehen gegen kriminelle Familien-Clans

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/1521](#)

*erste Beratung: 25. Plenarsitzung am 13.09.2018
federführend: AfRuV
mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39
Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF
mitberatend gem. § 28 Abs. 4 i. V. m. § 39 Abs. 3
Satz 1 GO LT: AfluS*

*Zu diesem Tagesordnungspunkt übernahm zeitweise Abg. **Bernd-Carsten Hiebing** (CDU) die Leitung der Sitzung.*

Mitberatung

Abg. **Jan-Christoph Oetjen** (FDP): Der vorliegende Antrag behandelt das Thema Clan-Kriminalität. Es geht um die Frage, wie die Polizei gegen kriminelle Familien-Clans vorgeht und wie die Strukturen bei der Bekämpfung von Clan-Kriminalität verbessert werden können. Wir schlagen in diesem Zusammenhang die Einrichtung einer zentralen gemeinsamen Ermittlungsgruppe sowie einer Schwerpunktstaatsanwaltschaft „Organisierte Kriminalität Clan“ vor.

Der federführende Rechtsausschuss hat bereits eine Unterrichtung durch das MJ entgegengenommen. Ich glaube, dass es sinnvoll wäre, hier im Innenausschuss mit dem MI über die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Punkte zu diskutieren. Eine knappere Form der Mitberatung hielt ich für zu kurz gesprungen.

Abg. **Karsten Becker** (SPD): Im Rahmen der ersten Beratung im September-Plenum haben SPD und CDU deutlich gemacht, dass die Reaktion der Sicherheitsbehörden in Niedersachsen auf das Phänomen Clan-Kriminalität sehr ausgewogen und wirkungsvoll ist. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass dieses Phänomen landesweit unterschiedlich stark ausgeprägt ist und es insofern regionalspezifischer Konzepte in den einzelnen Behörden und Dienststellen bedarf. Vor diesem Hintergrund erscheint uns ein Festhalten an der differenzierten Schwerpunktsetzung durch die Polizei nach wie vor richtig.

Auch die Unterrichtung durch das MJ im Rechtsausschuss hat gezeigt, dass der strategische Ansatz der Landespolizei und der Justiz sehr wirkungsvoll und angemessen ist. Insofern können wir uns dem Inhalt dieser Unterrichtung anschließen und somit auch ein Votum abgeben.

Abg. **Jan-Christoph Oetjen** (FDP): Einfach auf die Unterrichtung im Rechtsausschuss zu verweisen und darauf basierend hier abzustimmen, ist gewiss möglich. Dann verzichten Sie aber auf eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Thema.

Bei der Unterrichtung blieb ja die Frage offen, warum unserem Vorschlag, in jeder Polizeidirektion eine gemeinsame Ermittlungsgruppe einzurichten, nicht gefolgt werden kann. Natürlich ist die Clan-Kriminalität regional unterschiedlich stark ausgeprägt, aber letztlich betrifft das Phänomen doch alle Teile des Landes. Und das Problem ist nicht neu, es entwickelt sich schon seit den 90er-Jahren. Ich glaube einfach, dass es beim Thema Clankriminalität mit einem „Weiter so“ nicht getan ist.

Leider konnten wir die „Landesrahmenkonzeption zur Bekämpfung krimineller Clanstrukturen in Niedersachsen“ bisher nicht einsehen. Das ist eine Verschlussache. Insofern ist die fachliche Auseinandersetzung mit den Konzepten der Landesregierung natürlich etwas schwierig. Ich habe ein bisschen den Eindruck, dass wir hier im luftleeren Raum diskutieren. Klar ist aus meiner Sicht nur: Bisher werden viel zu wenige Aktivitäten entfaltet, um dem Problem wirksam entgegenzutreten.

Wir allesamt - unabhängig der politischen Couleur - dürfen nicht zulassen, dass Gruppierungen unsere Rechtsordnung nicht akzeptieren und der Meinung sind, das Gesetz in die eigene Hand nehmen zu dürfen. Wir brauchen an dieser Stelle neue Ermittlungsansätze, die über die klassische Polizeiarbeit hinausgehen, z. B. die systematische Zusammenarbeit der verschiedenen Behörden - Steuerfahndung, Zoll, Ordnungsamt etc. -, um die Informationen zu diesen Clanstrukturen an einer Stelle zu bündeln.

Abg. **Thomas Adasch** (CDU): Ich kann das so nicht stehen lassen. Ich bin Mitglied des federführenden Rechtsausschusses und fand die dortige Unterrichtung durch das MJ und das MI sehr aufschlussreich. Aus meiner Sicht ist sehr überzeugend dargelegt worden, dass die Landesregie-

rung bzw. die zuständigen Ministerien beim Thema Clan-Kriminalität - und dieses Thema betrifft in der Tat das ganze Land, nicht nur Niedersachsen - gut aufgestellt sind.

Im Rahmen der Unterrichtung ist auch die Landesrahmenkonzeption vorgestellt worden. Dabei wurde überzeugend dargestellt, dass durchaus bereits ein Informationsaustausch stattfindet. Ferner wurde fachlich überzeugend und ausführlich dargelegt, dass die Einrichtung einer entsprechenden Schwerpunktstaatsanwaltschaft nicht möglich ist, weil es einfach keinen Tatbestand „Clan-Kriminalität“ gibt, also keinen Paragraphen, auf den man sich in diesem Zusammenhang berufen könnte. Und es ist nicht möglich, eine Schwerpunktstaatsanwaltschaft für bestimmte Personengruppen zu bilden.

Wir sind der Meinung, dass die Landesregierung beim Thema Clan-Kriminalität auf dem richtigen Weg ist, auch wenn man bestimmt immer an der einen oder anderen Stelle nachjustieren kann. Bei dem vorliegenden Antrag können wir allerdings keinen entsprechenden Mehrwert erkennen.

Ri'inLG **Flesch** (MJ): Laut § 143 Gerichtsverfassungsgesetz können Schwerpunktstaatsanwaltschaften „für die Verfolgung bestimmter Arten von Strafsachen, die Strafvollstreckung in diesen Sachen sowie die Bearbeitung von Rechtshilfeersuchen“ usw. gebildet werden, „sofern dies für eine sachdienliche Förderung oder schnellere Erledigung der Verfahren zweckmäßig ist“. Einschlägig ist an dieser Stelle „bestimmte Arten von Strafsachen“. Damit sind bestimmte Delikte oder Deliktgruppen gemeint - und es gibt eben keinen Delikt „Clan“. Vor diesem Hintergrund könnte man es dann nur an eine Person oder Personengruppe knüpfen, und das sieht das Gesetz einfach nicht vor.

Ltd. KD **Pejril** (MI): Im Rechtsausschuss war auch die Frage aufgekommen, inwieweit in die „VS-NfD“ eingestufte Landesrahmenkonzeption Einsicht genommen werden könnte. Das wird gerade bei uns im Haus ergebnisoffen geprüft. Nach den ersten Signalen, die ich bekommen habe, gehe ich davon aus, dass wir versuchen werden, ein Prozedere zu gestalten, bei dem Sie - analog zu dem Prozedere beispielsweise beim PUA - die Gelegenheit zur Einsichtnahme von Unterlagen vor Ort über die Landtagsverwaltung bekommen. Das müsste möglich sein. Dann hätten Sie die Gelegenheit, sich ein konkretes Bild zu machen. Wenn dann noch Bedarf besteht, in diesem Aus-

schuss en détail über Fragen der Umsetzung mit Blick auf die Polizei und gegebenenfalls auch auf die Justiz zu diskutieren, dann stehen die Häuser entsprechend bereit.

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE): Wenn ich Sie richtig verstehe, sehen Sie ja vor allem einen Vorteil darin, eine gewisse Flexibilität zu haben. Die Frage ist aber, ob das tatsächlich ein Vorteil ist. Die FDP schlägt in ihrem Antrag vor, durch eine gemeinsame Ermittlungsgruppe eine stärkere Vernetzung bzw. Vernetzungsstruktur zu erreichen. Wäre das Ihrer Ansicht nach kein Mehrwert? Eine feste Gruppe könnte man ja auch wieder auflösen, wenn sich die Strukturen entsprechend verändern.

Noch eine Frage zu einem anderen Punkt: Es gab ja die Gesetzesänderung zur strafrechtlichen Vermögensabschöpfung. Welche Auswirkungen hatte das in Niedersachsen? Gibt es schon Fälle oder Initiativen, wo das zur Anwendung gekommen ist?

Es ist schon eine Besonderheit, dass diese Familien-Clans sich an Kriminalität orientieren. Das Land Berlin hatte eine Studie „Paralleljustiz“ in Auftrag gegeben, in der herausgearbeitet wurde, wie diese Strukturen entstanden sind bzw. welche Faktoren die Entstehung begünstigt haben. Vor dem Hintergrund stellt sich die Frage, ob an dieser Stelle präventive Ansätze Sinn machen und, wenn ja, ob es in Niedersachsen schon entsprechende Initiativen gibt.

Ltd. KD **Pejril** (MI): Der Vorschlag, auf Direktionsebene, sprich: in jeder Behörde, eine feste Ermittlungsgruppe einzurichten, stößt insoweit auf Skepsis. Es ist sehr einfach, ein Organisationsgebilde zu definieren bzw. zu konstruieren. Es fällt aber wesentlich schwerer, ein solches Gebilde zu einem späteren Zeitpunkt, wenn sich eine Situation, ein Phänomen, eine bestimmte Problemlage vor Ort aufgelöst hat, wieder abzuschaffen. Insofern würden wir der Organisation damit ein Stück weit Flexibilität nehmen.

Die Möglichkeit der Einrichtung von Ermittlungsgruppen auf Inspektionsebene sieht der Erlass über die Bearbeitungszuständigkeiten in der Polizei bereits seit 2004 vor, und von dieser Möglichkeit wird in diversen Bereichen - auch im Bereich „Clan“ - Gebrauch gemacht. Dazu hatte ich bereits im Rechtsausschuss ausgeführt.

Deswegen ist für uns der Ansatz, bei der regional sehr unterschiedlich ausgeprägten Problematik „Clan“ sozusagen mit einer Schablone eine einheitliche Organisation für das ganze Land zu zeichnen, nach unserer Bewertung nicht erforderlich. Die Vernetzung, die im Entschließungsantrag gefordert ist - Zusammenarbeit mit Gewerbeaufsichtsamtern, Ausländerämtern, Ordnungsämtern etc. -, findet bereits statt, genauso wie in anderen Phänomen- und Kriminalitätsbereichen auch. Damit, eine institutionalisierte Gruppe einzurichten, würde man dem Phänomen einfach nicht gerecht, weil es ein Stück weit Flexibilität nehmen würde.

Zur Vermögensabschöpfung: Es bedarf eines zeitlichen Nachlaufs, bis solche gesetzlichen Änderungen ihre Wirkung entfalten. Das haben wir bei den Abschöpfungszahlen in der Darstellung der Lage Organisierte Kriminalität, die wir im August vorgestellt haben, dargelegt. Wir erwarten für nächstes Jahr entsprechende Effekte, um der organisierten Kriminalität Vermögenswerte zu entziehen, um ein deutliche Signal zu senden: Verbrechen darf sich nicht lohnen.

Zu den Kriminalitätsstrukturen der Familien-Clans: Die Familien sind ja nicht komplett kriminell. Hier muss sehr fein differenziert werden. Der polizeiliche Fokus liegt auf Gefährdern und Straftätern. Das ist unser gesetzlicher Auftrag. Dass wir in manchen familiären Verbänden bzw. in Clans geballt Straftäter und Gefährder finden, ist eben das, was dieses Gebilde kennzeichnet - mit einem sehr hohen Grad an Abschottung, mit dem Ansatz zur Parallel- bzw. Selbstjustiz. Das macht den Zugang im Bereich der Prävention unglaublich schwierig.

Abg. **Jan-Christoph Oetjen** (FDP): Ein Hinweis zur Schwerpunktstaatsanwaltschaft: Man könnte das natürlich - wenn man es denn wollte - an der Deliktgruppe „Organisierte Kriminalität“ aufhängen. Darüber sollen aber die Kollegen im Rechtsausschuss diskutieren.

Von Polizistinnen und Polizisten, die im Bereich der Kriminalpolizei mit der Bekämpfung von Clan-Kriminalität zu tun haben, habe ich gehört, dass es häufig eine Frage von Zufall ist, ob Informationen, die außerhalb der Polizei gewonnen werden und einschlägige Familien betreffen, bei der Polizei ankommen oder nicht. Deswegen wollen wir eine feste Struktur einrichten, um einen ein regelmäßigen und geordneten Austausch - auch mit

Externen - zu ermöglichen, damit es nicht mehr auf diesen Zufall ankommt.

Ich fände es gut, wenn nicht nur die Mitglieder des Rechtsausschusses, sondern auch wir Einblick in die Landesrahmenkonzeption nehmen könnten.

Ltd. KD **Pejril** (MI): Zur Einbindung Externer: Genau das tun wir mit unseren aktuell rund 118 Ansprechpartnern, die wir flächendeckend im Land verteilt haben. Diese sind „multifunktional“ eingesetzt: insbesondere als Ansprechpartner für die kommunalen Behörden, aber auch zur Vernetzung innerhalb der Organisation mit dem Bereich der Informationsverarbeitung, sowie als Multiplikatoren für die Frage, wie wir mit Gefahren und Strafermittlungsvorgängen umgehen.

Abg. **Jens Ahrends** (AfD): Ich habe eine Frage zur Vermögensabschöpfung. Wird in diesem Zusammenhang die Beweislast umgekehrt, nach dem Motto: Wenn nicht nachgewiesen werden kann, wie jemand zu einer Immobilie oder einem Luxusauto gekommen ist, wird es beschlagnahmt?

Ltd. KD **Pejril** (MI): Die rechtliche Änderung aus dem Jahr 2017 führt zur Beweislasteichterung, nicht zu einer Umkehr. Die Notwendigkeit, Nachweise über Vermögenswerte zu führen, ist erhöht worden, sodass sich die Möglichkeiten der Abschöpfung für die Strafverfolgungsbehörden deutlich verbessern müssten.

Ri'inLG **Flesch** (MJ): Mit der Gesetzesänderung wird die Vermögensabschöpfung jetzt sozusagen zum Regelfall, d. h. wenn keine Vermögensabschöpfung erfolgen soll, muss das besonders begründet werden. Die Beweisregeln sind vereinfacht worden, sie sind aber nicht in allen Punkten klar. Es gibt mittlerweile auch divergierende Rechtsprechungen dazu, insbesondere mit Blick auf die Frage, was passiert, wenn das Vermögen bereits verschoben wurde. Innerhalb dieser Clan-Strukturen kommt es häufig vor, dass Teile der Familie dafür zuständig sind, das Geld durch Straftaten heranzuschaffen und dieses dann auf andere Teile der Familie, die keinerlei straffällige Auffälligkeit zeigen, zu verschieben. Ein Ziel der Gesetzesänderung war es, auch bei einer solchen Verschiebung noch gut an die Vermögenswerte heranzukommen; denn das gestaltete sich vorher sehr schwierig.

Inwieweit es hier tatsächlich zu Erleichterungen kommt, lässt sich noch nicht beurteilen. Es handelt sich um ein neues Gesetz, und, wie gesagt, die Rechtsprechung ist da im Moment sehr unterschiedlich. Es hat schon Entscheidungen gegeben, denen zu entnehmen ist, dass es doch nicht ganz so einfach ist. Ich habe hierzu aber noch keine obergerichtliche Entscheidung gesehen.

Beschluss

Der **Ausschuss** kam überein, dem federführenden Rechtsausschuss einen Auszug aus der Niederschrift zur heutigen Sitzung zu übermitteln.

Ferner kündigte Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU) an, für die Ausschussmitglieder die Einsichtnahme in die „Landesrahmenkonzeption zur Bekämpfung krimineller Clanstrukturen in Niedersachsen“ anzufragen.

Tagesordnungspunkt 4:

Unterrichtung durch die Landesregierung über die Beschaffung sogenannter „First-Response-Helme“

Unterrichtung

DdP **Soetbeer** (MI): Vor dem Hintergrund der sich Ende 2015 mit den Attentaten von Paris und Brüssel signifikant veränderten Sicherheitslage hat sich das Niedersächsische MI intensiv mit der Frage der Interventionsfähigkeit, aber auch der Ausstattung mit Führungs- und Einsatzmitteln der Landespolizei auseinandergesetzt.

Entgegen der Vorgehensweise anderer Länder, überwiegend Planentscheidungen für mögliche Beschaffungen von insbesondere Schutzausstattung und Bewaffnung vorzunehmen, haben wir die Ausstattungs- und Beschaffungsbedarfe Anfang 2016 in einem Workshop mit rund 150 Polizeibeamtinnen und -beamten aus der Ebene potenziell betroffener Erstinterventionskräfte - also der Angehörigen der Einsatz- und Streifendienste - erhoben. Dabei wurde deutlich, dass im Hinblick auf den Einsatz in lebensbedrohlichen Einsatzlagen wie z. B. terroristischen Bedrohungslagen eine größtmögliche Interventionsfähigkeit einen Spagat zwischen größtmöglichem Schutz und hinreichender Beweglichkeit erfordert.

Im Ergebnis dieses Workshops wurden eine Reihe an Beschaffungen initiiert und teilweise bereits abgeschlossen. Darunter fielen u. a.:

- ballistische Plattenträger
- Leuchtpunktvisiere für die MP 5
- Notfall-Sets zur Selbstversorgung bei Schwerstverletzungen

Weiter wurde der Bedarf für eine Ausstattung mit ballistischen Schutzhelmen festgestellt, worauf eine sofortige Markterkundung und eine anschließende Praxiserprobung mit rund 40 solcher ballistischen Schutzhelme in verschiedenen Dienststellen der Landespolizei erfolgte.

Darin wurde der Bedarf noch einmal bestätigt, allerdings auch deutlich die Belastungssituation der Trägerinnen und Träger in Trainings- und Einsatzsituationen herausgestellt, die sich aus dem Helmgewicht ergab. Die Erprobungshelme hatten

ein Gewicht von etwas über 2 kg, was bei schnellen Kopfbewegungen und längerem Tragen bei den dafür untrainierten Kräften zu Druckschmerz und Nackenschmerzen bis hin zu Zerrungen bzw. Kopfschmerzen führte. Deshalb haben sich alle Probandinnen und Probanden für einen leichteren Helm und im Hinblick auf die Schutzklasse für einen Helm der Schutzstufe VPAM 3 - d. h. eine Schutzwirkung gegen Kurzwaffen bis einschließlich MP 5 - mit optionalem Visier ausgesprochen.

Für derartige Helme gibt es aufgrund der Sicherheitslage einen aufgewachsenen Herstellermarkt und - entgegen früherer Jahre in denen regelmäßig allenfalls Spezialeinheiten als Kunden auftreten - erheblich konkurrierende Hersteller. Technisch gibt es unterschiedliche Schutzkonzepte aus Metalllegierungen (Titan), Faserverbundstoffen (Aramid), Keramik oder Verbundlösungen.

Wir haben uns nach der Praxiserprobung entschieden, das LZN mit der Beschaffung der Helme in Gestalt der Ausschreibung eines Rahmenvertrages zur Beschaffung von bis zu 3 000 Helmen über einen Zeitraum von drei Jahren zu beauftragen. Dazu wurde eine Leistungsbeschreibung erstellt, die neben der Festlegung der Schutzklasse auch funktionale und technische Leistungen umfasste, z. B.:

- eine aus Hygienegründen austauschbare bzw. leicht zu reinigende Polsterung (Poolhelme)
- eine Universalgröße, die durch den Träger mit Handschuhen aufgesetzt, verschlossen und über ein Schnellspannsystem individuell an die Kopfgröße der Trägerinnen und Träger angepasst werden kann
- Transporttaschen, damit die Helme im Funkstreifenwagen sicher mitgeführt werden können

Dabei wurde das Helmgewicht als eines der entscheidenden Auswahlkriterien formuliert.

Gegen die hier benannten Attribute richteten sich die Einwendungen eines Helmproduzenten im anschließenden Vergabeverfahren mit mehrfachen Interventionen bei der Vergabekammer Niedersachsen. In der Folge waren auf diese Interventionen zweimal die Ausschreibungen aufzuheben, die Leistungsbeschreibungen anzupassen bzw. technische Merkmale zu relativieren, um dem Bewerber überhaupt den Zugang zum

Vergabeverfahren gegenüber anderen Bewerbern zu ermöglichen.

Parallel zum laufenden Vergabeverfahren ist eine ausgesprochen aggressive Werbung des klagenden Herstellers in polizeispezifischen, öffentlichen Veranstaltungen erfolgt, in denen auch in Vorträgen ausdrücklich Unverständnis für die Haltung der niedersächsischen Polizei geäußert wurde und die Frage aufgeworfen wurde, warum man denn angeblich bewusst das Produkt dieses Herstellers nicht beschaffen wollte. Entsprechende Anschreiben wurden dem Niedersächsischen Innenminister und dem Staatssekretär im Innenministerium persönlich zugeleitet.

Nach einer nunmehr nahezu völligen Öffnung der Leistungsbeschreibung hat der Hersteller bereits im noch laufenden Verfahren schriftlich angekündigt, dass er wiederum über die Vergabekammer seine vermeintlichen Ansprüche einbringen würde, sollte er im Ergebnis nicht berücksichtigt werden. Spätestens an dieser Stelle wird deutlich, dass das geltende Vergaberecht besonders in seiner durch die Rechtsprechung erfolgten Auslegung aus unserer Sicht keine hinreichenden Instrumente für eine erforderliche schnelle und sachgerechte Beschaffung sicherheitsrelevanter Ausstattung der Polizei mit Führungs- und Einsatzmitteln bietet. Der Verzicht auf eine Ausschreibung hätte nach hiesiger Bewertung jedenfalls zur Rechtswidrigkeit einer Beschaffung führen können.

Aktuell ist die nunmehr dritte Ausschreibung veröffentlicht.

Aussprache

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE): Wie geht es denn jetzt weiter? Welche zeitlichen Verzögerungen entstehen mit Blick auf die Ankündigung dieses Herstellers, wiederum die Vergabekammer einzuschalten?

DdP **Soetbeer** (MI): Die erste europaweite Ausschreibung ist am 11. April 2018 erfolgt, nach Abschluss der Trageversuche und nach der Definitivierung der Leistungsbeschreibung.

EPHK **Prange** (MI): Vorgesehen ist, das aktuelle Verfahren Ende Februar abzuschließen, sofern sich nicht wieder dieser oder ein anderer Hersteller an die Vergabekammer wendet.

Es gibt innerhalb des Vergaberechts zwei Regel-fristen, an denen man sich ausrichten kann. Danach beträgt die Angebotsfrist entweder 52 Tage oder, bei einer verkürzten Ausschreibung - hierfür müssen ganz bestimmte Gründe vorgebracht werden -, 35 Tage. Diese Fristen müssen immer eingehalten werden.

Davor und danach gibt es weitere Fristen: 7 Tage für die formelle Prüfung der Angebote, 14 Tage für die technische Prüfung - von übersandten Mustern -, 7 Tage für die Prüfung der Ergebnisse und 10 Tage Stillhaltefrist nach Zuschlagserteilung.

Abg. **Jan-Christoph Oetjen** (FDP): Die Große Koalition will ja für die Helme Mittel in Höhe von 2 Millionen Euro in den Haushalt einstellen. Das ist aus meiner Sicht auch erst einmal zu begrüßen; denn damit wird die Kürzung im Ausstattungstitel bei der Polizei von 7 Millionen Euro auf 5 Millionen Euro zurückgenommen.

Wann kommen die Helme denn, bei der Polizei an, wenn im Februar der Zuschlag erteilt werden kann und es keine Einsprüche seitens der Vergabekammer gibt? 3 000 Helme auf drei Jahre, heißt das das dann dreimal 1 000?

DdP **Soetbeer** (MI): Es ist üblich, solche Rahmenverträge abzuschließen, wenn man nicht von vornherein über die gesamten Haushaltsmittel verfügt, einen solchen Abruf auf einmal zu leisten.

Wir haben für das Haushaltsjahr 2018 1 Million Euro aus unserem Plafond eingesetzt. Die 2 Millionen Euro, die uns zusätzlich zugestanden werden sollen, dürften natürlich dazu führen, dass wir eine sehr viel größere Tranche im ersten Abruf vorsehen können. Von daher ist so eine Rahmenvereinbarung eigentlich nur das Spielfeld, das wir brauchen, um abhängig von der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln jeweils Teilmengen abrufen zu dürfen.

In der Ausschreibung steht zum Lieferzeitpunkt, dass der Hersteller die ersten 1 000 Helme spätestens nach drei Monaten liefern können muss. Das ist eine der Bedingungen, die er erfüllen muss, um überhaupt zum Bieterverfahren zugelassen zu werden. Wir würden also davon ausgehen, dass wir innerhalb des zweiten Quartals mindestens 1 000 Helme an die Dienststellen bei uns im Land ausliefern könnten. Wenn der Hersteller mehr bieten kann, dann hätten wir mit den uns nachträglich bewilligten zusätzlichen

2 Millionen Euro deutlich mehr Möglichkeiten zur Verfügung, diese Kapazitäten abzurufen. Das dürfen - je nach Kosten - deutlich mehr als 1 000 Helme sein.

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE): Inwieweit sind denn bei Ihnen oder im Ministerium noch Punkte in der Diskussion, wo beim Vergabegesetz Anpassungen erfolgen sollten bzw. müssten mit Blick auf sicherheitsrelevante - also gerade polizeiliche - Anschaffungen? Wir haben hier ja eine besondere Situation und es wäre wünschenswert, möglichst schnell zu mehr Sicherheit zu kommen und die bestehende Lücke zu schließen.

DdP **Soetbeer** (MI): Dieses Regelungskonvolut unterliegt ja nicht dem Landesgesetzgeber, sondern wir sind an ein einheitliches europäisches Vergaberecht gebunden, das durch nationale Regelungen ergänzt ist. Die dazu aktuell und im Zusammenhang mit der Intensivierung der Sicherheitslage seit Ende 2015 ergangene Rechtsprechung ist da schon recht deutlich.

Die Bundespolizei hat unmittelbar nach den Ereignissen in Brüssel und Belgien versucht, sondergeschützte Fahrzeuge zu beschaffen. Dafür ist sie dann in einem Vergabeverfahren abgestraft worden. Die direkte Beschaffung der Fahrzeuge ist als rechtswidrig eingestuft worden, weil der Bund nicht deutlich machen konnte, dass sich die Gefährdungssituation wesentlich erhöht hätte, wenn man den regelgerechten Vergabeweg eingehalten hätte. Bei einer europaweiten Ausschreibung dauert das ein gutes halbes Jahr, wenn nicht noch eine Erprobung stattfindet.

Also: Möglichkeiten, die Rechtslage aus niedersächsischer Sicht zu verändern, sehen wir an dieser Stelle eigentlich nicht.

Abg. **Karsten Becker** (SPD): Ich kann den Ansatz sehr gut nachvollziehen, dass nicht nur die Wirksamkeit des ballistischen Schutzes ein Kriterium bei der Ausschreibung war, sondern auch die Umstände, unter denen das Produkt angewendet werden soll. Das beinhaltet natürlich die Möglichkeit, einen solchen Helm über einen längeren Zeitraum tragen zu können sowie ihn transportieren und im Streifenwagen unterbringen zu können. Das sind ausgesprochen wichtige Rahmenbedingungen.

Wir haben alle Beispiele vor Augen, in denen solche Kriterien nicht berücksichtigt wurden und Ausrüstungsgegenstände dann schlicht im Keller

liegen bleiben und im Einsatz nicht verfügbar sind. Insofern ist das ein ausdrücklich richtiger Ansatz, auch diese Begleitumstände mit zu berücksichtigen.

Ich habe Sie so verstanden, dass das Kriterium des Gewichts der Helme aus der Ausschreibung herausgenommen wurde. Ich gehe aber davon aus, dass das bei der Zuschlagserteilung nach wie vor ein wichtiges Abwägungskriterium ist.

DdP **Soetbeer** (MI): Wir haben natürlich Vergaberechtsexperten an die Frage gesetzt, in welchem Umfang wir selbst bestimmen können, was wir kaufen wollen. Darum geht es ja letztlich in Ihrer Frage.

Eigentlich sollte man meinen, wir dürften das als Kunde selbst bestimmen. Nun ist das Vergaberecht eine ziemlich spezifische Materie, und aus den beiden Rückmeldungen, die wir von der Vergabekammer erhalten haben, die uns Erläuterungen zum jeweiligen Antrag des klagenden Herstellers gegeben hat, ist eins deutlich geworden: Das Helmgewicht ist insofern ein zulässiges Kriterium, als es auf dem Markt mehrere konkurrierende Hersteller gibt, die einen solchen leichteren Helm in ihrem Angebot haben, und die anderen Hersteller ja die Möglichkeit haben, das Gewicht durch entsprechende Materialveränderungen anzupassen. Das Helmgewicht wird also weiterhin mit der Obergrenze von 1 700 g in der Ausschreibung enthalten sein. Es gab noch andere Kriterien, die bemängelt wurden, was man teilweise auch nachvollziehen konnte.

Darüber hinaus, da haben Sie recht, wäre das Gewicht für uns ein ausschlaggebendes Kriterium, um in der Auswahl zwischen mehreren Helmen dann den leichteren zu nehmen.

Ich darf noch einmal darauf hinweisen: Wir haben es nicht mit Angehörigen der Spezialeinheiten zu tun, die täglich mit einem sehr hohen Aufwand das Tragen einer vielen Kilogramm schweren Schutzausstattung üben und trainieren, sondern mit Kolleginnen und Kollegen, die üblicherweise mit einer Mütze im Einsatz- und Streifendienst unterwegs sind und die in herausragenden Stresssituationen dann einen solchen Helm tragen können und müssen, auch über einen längeren Zeitraum, und sich damit auch sicher bewegen können müssen.

Abg. **Jens Ahrends** (AfD): Wenn Sie das Gewicht als wichtiges Kriterium nehmen, kann ich

das verstehen. Aber der Helm muss natürlich auch Schutz bieten. Auf der einen Seite muss das Projektil gestoppt werden, und auf der anderen Seite muss der sogenannte Trauma-Effekt vermieden werden.

Unterscheiden sich die Helme, die von den Herstellern angeboten werden, in der VPAM-Klasse? Haben Sie da eine Mindestanforderung? Wird bei der Auswahl auch berücksichtigt, ob ein Produkt z. B. ein Stirnschild hat? Es gibt ja ein Produkt, das sogar VPAM 6 bietet und Kugeln mit einem Kaliber von 7,62 mm bzw. Eisenkernmunition aufhält. Das ist, glaube ich, einzigartig auf dem Markt.

DdP **Soetbeer** (MI): Ich hatte ja auf den Workshop verwiesen, den wir mit Anwenderinnen und Anwendern durchgeführt haben. Wir haben uns sehr intensiv mit der Frage des bestmöglichen Schutzes - aber eben auch im Verhältnis zur Beweglichkeit im Einsatz - auseinandergesetzt. Zu diesem Zweck haben ausdrücklich Angehörige des SEK Niedersachsen als Informationsgeber an dieser Veranstaltung teilgenommen, aber beispielsweise auch ein Delaborierer des LKA, der mit der bestmöglichen Schutzausstattung überhaupt arbeitet.

Wenn Sie sich mit einem Vollkörperschutz und insbesondere auch mit Helm vor solchen Waffen wie einer Kalaschnikow, also mit Hartkernmunition, Mitteldistanzwaffen oder gar Eisenmunition schützen wollen, dann tragen Sie 80 kg Schutzausstattung am Körper. Das müssen Sie sich auch einmal klar machen.

Das SEK Niedersachsen hat in den vergangenen Jahren einen Philosophiewandel dahingehend vorgenommen, dass nur noch die lebenswichtigen Organe durch besondere Schutzausstattung geschützt werden, und das ist eben nur der Bereich des oberen Oberkörpers. Hinzu kommt der Helm. Alles andere wird nicht mehr verwendet, weil dadurch die Flexibilität und damit die Interventionsfähigkeit gegen bewegliche Täter erheblich beeinträchtigt wird.

Vor diesem Hintergrund haben wir uns entschieden, uns mit einer Schutzausstattung auseinanderzusetzen, die gegen die in Mitteleuropa üblicherweise im Bereich der kriminellen Vereinigungen geführten Waffen Schutz bietet, und das sind eben Pistolen bzw. Maschinenpistolen leichter Art, die hier in seltenen Fällen zum Einsatz kommen.

Zu dem Stirnschild, das ein Hersteller bei einem Helm mit VPAM-6-Ausstattung anbietet: Ich habe Ihnen heute einen Helm zur Ansicht mitgebracht. Das Visier, das Sie hier sehen, hat eine Schutzwirkung der Schutzklasse 1. Das ist die niedrigste Schutzklasse, die es gibt. Wenn Sie die Dicke betrachten, können Sie sich vorstellen, wie ein VPAM-6-Helm aussehen muss. Im Übrigen kann dieser aber auch mit einem Schutzklasse 1-Visier versehen werden.

Die Trefferfläche des Stirnschildes ist oben. Wenn es also jemand darauf anlegt, dort die Stirn zu treffen, dann wird sie geschützt. Das gesamte Gesicht ist aber nach wie vor frei, und der Hals und der Unterkörper sind es gleichermaßen.

Einen vollständigen Schutz gibt es nicht, das ist einfach nicht möglich. Von den Kolleginnen und Kollegen kommt übrigens auch keine Forderung nach einem noch stärker geschützten und damit schwereren Helm.

Tagesordnungspunkt 5:

Zeitgemäße Vorschriften: Tätowierungen für niedersächsische Polizeivollzugsbeamte zulassen

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/1992](#)

direkt überwiesen am 05.11.2018

AfluS

zuletzt beraten: 36. Sitzung am 22.11.2018

Unterrichtung durch die Landesregierung

MR'in **Dr. Graf** (MI): Die Frage, wie eine zeitgemäße Regelung zu Tätowierungen bei Polizeibeamtinnen und -beamten aussehen sollte, wird seit einiger Zeit intensiv im Innenministerium diskutiert. Allerdings lässt sich die Frage nach der inhaltlichen Ausgestaltung einer solchen Regelung nicht isoliert betrachten. Berücksichtigt werden muss in diesem Zusammenhang auch die höchstgerichtliche Rechtsprechung zu diesem Themenkomplex.

So hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in seiner Entscheidung vom 17. November 2017 festgestellt, dass ein Verbot von Tätowierungen im sichtbaren Bereich bei Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten in deren privaten Lebensbereich fort gilt. Das stellt nach Ansicht des Gerichts einen derart tiefgehenden Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen dar, dass dies nur auf Grundlage einer parlamentarischen Leitentscheidung erfolgen darf.

Dies stellt eine Abkehr von der bisherigen Rechtsprechung dar, welche eine Regelung im Erlasswege für ausreichend angesehen hat. Vor diesem Hintergrund wurden in Niedersachsen im Jahre 2013 per Erlass sämtliche Tätowierungen bei Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten im sichtbaren Bereich verboten. Als Maßstab für den sichtbaren Bereich gilt in diesem Kontext das kurzärmelige Diensthemd.

Den nachgeordneten Behörden wurde durch das Innenministerium bereits angekündigt, dass sich eine Nachfolgeregelung in Vorbereitung befindet. Bis zum Inkrafttreten dieser Nachfolgeregelung wurde der bisherige Erlass für weiter anwendbar erklärt.

Bisher ist im Innenministerium kein Fall bekannt, in dem sich bereits verbeamtete Polizeivollzugsbeamtinnen oder -beamte tätowieren lassen möchten, aber nicht dürfen. Insbesondere wurden derartige Bitten bislang weder durch Dienststellenleitungen, noch durch den Polizeihauptpersonalrat an das Innenministerium herangetragen. Gleichwohl ist festzustellen, dass unter den Bewerberinnen und Bewerbern für den Polizeivollzugsdienst Tätowierungen und ähnliche Körperverzierungen weiter verbreitet sind als dies früher der Fall war.

Um auch für die Zukunft eine rechtssichere Regelung in Niedersachsen zu gewährleisten, wird im Innenministerium derzeit die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage geprüft. Zu beachten ist hierbei jedoch die Frage der Gesetzgebungskompetenz. Diesbezüglich hat der Bund in der Sitzung des bundesweiten Arbeitskreises für Personal und öffentliches Dienstrecht am 20. September 2018 erklärt, dass durch die Regulierung von Tätowierungen die allgemeinen Rechte und Pflichten der Beamtinnen und Beamten betroffen sein könnten, und in Aussicht gestellt, eine mögliche Regelung hierzu im Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) zu prüfen.

Andererseits hat das Land Bayern unter Bezugnahme auf die Länderkompetenz zur Regelung der Dienstbekleidung bereits eine landesgesetzliche Regelung geschaffen. Diese war auch bereits Gegenstand einer gerichtlichen Überprüfung durch den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, welcher in seiner Entscheidung keine Bedenken bezüglich der Gesetzgebungskompetenz des Landes geäußert hat.

Für Niedersachsen ist die Frage nach der Gesetzgebungskompetenz Gegenstand einer aktuellen Prüfung.

Gleichwohl wird im Zusammenhang mit der Frage, in welcher Form eine Nachfolgeregelung für den bisherigen Erlass geschaffen wird, auch erörtert, wie diese Regelung inhaltlich ausgestaltet werden sollte. Diesbezüglich ist zunächst festzuhalten, dass inhaltlich verfassungsfeindliche Tätowierungen bereits aufgrund der Treuepflicht von Beamtinnen und Beamten unzulässig sind, unabhängig davon, ob sich diese im sichtbaren Bereich befinden oder nicht.

Bezüglich sonstiger Tätowierungen wird selbstverständlich auch der aktuelle Zeitgeist in Betracht genommen. Tätowierungen sind mittlerwei-

le in der Gesellschaft sehr viel weiter verbreitet als noch 2013, als die bisherige Regelung hierzu in Kraft getreten ist. Dies wird auch durch die im Entschließungsantrag aufgeführte Studie der Universität Leipzig aus dem Jahr 2017 verdeutlicht. Allerdings trifft diese Studie lediglich Aussagen zum grundsätzlichen Vorhandensein von Tätowierungen. Auf welche Körperregionen sich die wachsende Verbreitung von Tätowierungen konzentriert, lässt sich der Studie hingegen nicht entnehmen. Insoweit ist anzumerken, dass auch nach dem aktuell gültigen Erlass von 2013 den niedersächsischen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten eine Tätowierung von nicht sichtbaren Körperteilen - z.B. an Rücken oder Knöchel - frei steht, solange die Tätowierungen nicht verfassungsfeindlich sind.

Eine Studie, welche die Verbreitung von Tätowierungen im sichtbaren Bereich untersucht, ist im Innenministerium bislang nicht bekannt. Gleichwohl kann man sich hier gut vorstellen, zumindest dezente Tätowierungen an Unterarmen bei Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten zuzulassen.

Demgegenüber legt allerdings eine im Rahmen des Abschlussberichts der Arbeitsgruppe „Äußeres Erscheinungsbild“ der Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz am 17. Dezember 2017 veröffentlichte Studie nahe, dass Tätowierungen bei Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten auch heute noch negativ wahrgenommen werden. Dies gilt unabhängig vom Alter der Probanden, oder ob diese selbst tätowiert sind oder nicht. Nach dieser Studie entsteht durch Tätowierungen bei Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten - unabhängig von Art und Motiv der Tätowierung - in der Regel ein negativer Ersteindruck bei den Bürgerinnen und Bürgern. So werden Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte mit Tätowierungen im sichtbaren Bereich im ersten Eindruck als weniger kompetent, weniger vertrauenswürdig, aber dafür als bedrohlicher wahrgenommen. Hierdurch wird die nachfolgende Kommunikation zwischen Bürgerinnen und Bürgern und Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten negativ beeinflusst.

Ferner ist an dieser Stelle festzuhalten, dass in Niedersachsen aktuell die Bewerberlage ausreichend ist, um den Personalbedarf der Polizei auch unter Beachtung der bisherigen Regelung zum äußeren Erscheinungsbild zu decken, ohne die Anforderungen an die Bewerberinnen und Bewerber hinabsetzen zu müssen. Zwar ist der Personalbedarf in den letzten Jahren stetig gewachsen, allerdings sind auch die Bewerberzah-

len seit Jahren auf einem konstant hohen Niveau, zuletzt sogar mit leichtem Aufwärtstrend. Im Jahre 2018 lagen beispielsweise 6 161 Bewerbungen vor, bei einem Einstellungsvolumen von 1 632 Polizeikommissaranwärterinnen und -anwärtern, also fast viermal so viele Bewerbungen wie Einstellungen geplant waren. Infolgedessen konnten auch in diesem Jahr wieder sämtliche durch den Haushaltsgesetzgeber zur Verfügung gestellten Anwärterstellen besetzt werden. Folglich besteht unter diesem Aspekt derzeit kein Druck, die Regelung zu Tätowierungen zu lockern.

Vor diesem Hintergrund muss sorgsam abgewogen werden zwischen dem - nachvollziehbaren - Wunsch nach Individualisierung der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten, welche auch in ihrem privaten Umfeld Körperverzierungen als Mittel der nonverbalen Kommunikation mit ihrer Umwelt einzusetzen wünschen, und zwischen dem durch die Uniformierung verfolgten Zweck der Darstellung der Neutralität der Polizei, welche den Staat repräsentiert und dessen Gewaltmonopol ausübt. Die Abwägung dieser widerstreitenden Interessen ist ebenfalls noch Gegenstand einer aktuellen Prüfung im Innenministerium und kann noch nicht abschließend beantwortet werden.

Aussprache

Abg. **Doris Schröder-Köpf** (SPD): Das ist inhaltlich alles sehr gut nachvollziehbar. Ich persönlich könnte mir nicht vorstellen, dass jemand mit einem tätowierten Nacken oder Kopf nicht erschreckend auf Menschen wirkt. Aber das sei einmal dahingestellt.

Sie hatten darauf hingewiesen, dass es in Bayern entsprechende Neuregelungen gibt und dass diese vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch schon überprüft worden sei. Mich würde interessieren, wie diese Regelung genau lautet.

MR'in **Dr. Graf** (MI): In Artikel 75 des Bayerischen Beamtengesetzes - „Bekleidung, äußeres Erscheinungsbild“ - heißt es in Absatz 2:

Soweit es das Amt erfordert, kann die oberste Dienstbehörde nähere Bestimmungen über das Tragen von Dienstkleidung und das während des Dienstes zu wahrende äußere Erscheinungsbild der Beamten und Beamtinnen treffen. Dazu zählen auch Haar- und Bartracht

sowie sonstige sichtbare und nicht sofort ablegbare Erscheinungsmerkmale.

Das ist eine Rahmengesetzgebung. Die parlamentarische Leitentscheidung, die vom BVerwG gefordert wurde, hat hier insofern stattgefunden, als gesagt wurde, dass zu diesen Punkten eine Regelung möglich ist und der Rest durch die oberste Dienstbehörde konkretisiert werden muss.

Abg. **Jan-Christoph Oetjen** (FDP): Sie haben die Studie aus Rheinland-Pfalz angesprochen. Wäre es möglich, uns diese zur Verfügung zu stellen?

Ich muss sagen, dass ich etwas skeptisch bin, was das Ergebnis der Studie betrifft. Bei einer entsprechenden Umfrage käme möglicherweise auch heraus, dass weibliche Polizeibeamte als weniger kompetent oder weniger durchsetzungsstark wahrgenommen werden, oder Polizeibeamte mit Migrationshintergrund als nicht vertrauenswürdig. Ich bezweifle, dass eine solche Befragung ein geeignetes Kriterium dafür ist, um Rückschlüsse auf den Umgang mit Tätowierungen bei Polizeibeamtinnen und -beamten zu ziehen.

Ich stimme Ihnen zu, dass die Tätowierungen im Rahmen bleiben müssen. Deswegen haben wir in unserem Antrag auch geschrieben, dass Hals, Gesicht und Hände frei davon sein sollten, weil das natürlich oft zu einem martialischen Erscheinungsbild der betreffenden Personen führt.

Sie haben gesagt, die Frage nach der Gesetzgebungskompetenz sei Gegenstand einer aktuellen Prüfung. Bayern hat bereits eine landesgesetzliche Regelung geschaffen. Wollen Sie darauf warten, dass der Bund seine Prüfung zum BeamStG abgeschlossen hat, bevor Sie sich eine Meinung bilden, oder könnten Sie sich auch vorstellen, schon vorher eine rechtliche Regelung auf Landesebene vorzuschlagen?

MR'in **Dr. Graf** (MI): Wir können Ihnen die Studie problemlos zur Verfügung stellen.*

Darauf, wie Untersuchungen einzuschätzen sind, die sich damit befassen, wie ein Mensch auf andere Menschen wirkt, möchte ich an dieser Stelle nicht weiter eingehen. Wir wollen heute ausschließlich über Tätowierungen sprechen. Wie Sie der Studie entnehmen können - ich fasse das jetzt einmal mit meinen eigenen Worten zusam-

men -, gibt es da auch einen biologischen Hintergrund. Ein Mensch trifft binnen Sekunden im Kleinhirn eine Entscheidung, wie sein Gegenüber auf ihn wirkt, und diese Sekunden entscheiden dann darüber, wie er sich ihm gegenüber verhält. Das war der Auslöser für das Gesamtergebnis der Studie, dass Tätowierungen bedrohlich wirken.

Das MI ist bereits dabei, Erwägungen anzustellen, wie eine Landesgesetzgebung aussehen könnte. Wir wollen an dieser Stelle keine Bundesgesetzgebung abwarten.

Abg. **Jan-Christoph Oetjen** (FDP): Gibt es einen Zeitplan, wann Sie Ihre Überlegungen abgeschlossen haben werden?

MR'in **Dr. Graf** (MI): Nein, einen Zeitplan haben wir nicht.

Abg. **Karsten Becker** (SPD): Ihre Hinweise auf die nonverbale Kommunikation im Zusammenhang mit der äußeren Erscheinung von Polizeibeamtinnen und -beamten fand ich ausgesprochen hilfreich. Sie treffen den Kern: Für die moderne Polizei ist Kommunikation das A und O, und der nonverbale Einstieg in diese Kommunikation kann entscheidenden Einfluss darauf haben, wie sie fortgeführt wird. Insofern muss man hier einen Kompromiss finden.

Ich scheue mich davor, eine Tätowierung, die man bewusst aus freien Stücken vornimmt, mit ethnischen Merkmalen gleichzusetzen. Ich glaube, die Wirkung ist völlig unterschiedlich.

Sie haben darüber gesprochen, „dezent Tätowierungen“ in sichtbaren Bereichen zuzulassen. Ich finde den Vorschlag gut. Allerdings könnte es bei der Definition des Begriffs schwierig werden. Farbe, Gestaltung, Größe - es gibt verschiedene Aspekte, die hier eine Rolle spielen. Was bedeutet dann dezent? Können Sie sich eine Regelung vorstellen, mit der man das weitgehend einer Einzelfallbeurteilung überlässt? - Das scheint mir fast der einzige Ausweg zu sein. - Haben Sie in der praktischen Anwendung bereits Erfahrungen damit gemacht?

MR'in **Dr. Graf** (MI): Die Frage, was unter dem Wort „dezent“ zu verstehen ist, ist wirklich ein Knackpunkt. Farbe, Auffälligkeit und auch Größe der Tätowierung können entscheidend sein.

Da es in Niedersachsen momentan ein absolutes Tätowierungsverbot für die sichtbaren Bereiche

* vgl. hierzu Vorlage 1

gibt, haben wir auch keine entsprechenden Praxisbeispiele. Wir können aber von anderen Ländern profitieren, die damit erste Erfahrungen gesammelt haben. Zum Beispiel kann man eine Kommission einrichten, die sich jede Tätowierung anschaut und dann im Einzelfall entscheidet, ob sie diese als dezent einstuft oder nicht. Da gibt es verschiedene Möglichkeiten.

Abg. **Jens Ahrends** (AfD): Ich sehe es auch so, dass bei Polizeibeamten ein möglichst neutrales Erscheinungsbild wünschenswert wäre.

Könnten Sie sich so etwas wie einen Katalog vorstellen, um neutrale Tätowierungen von martialischen Tätowierungen zu unterscheiden? Ich denke, dass es seitens jener Bewerber, die aufgrund ihrer Tätowierungen abgelehnt werden, zu Klagen kommen könnte. Sehen Sie das ähnlich?

MR'in **Dr. Graf** (MI): Das ist tatsächlich schon so. Seit der Entscheidung des BVerwG gab es mehrere Entscheidungen aus Landesverwaltungsgerichten, die sich inhaltlich mit Tätowierungen auseinandergesetzt haben.

Aus meiner Sicht ist das - auch vor dem Hintergrund der bisherigen Rechtsprechung - nicht über einen Katalog regelbar, sondern es muss im Einzelfall entschieden werden. Das hängt immer individuell von der Größe und der Ausgestaltung ab. Sie können einen Namenszug so gestalten, dass es wie Schönschrift wirkt, oder auch so, dass anzunehmen ist, dass es einen politischen Hintergrund hat.

Abg. **Jan-Christoph Oetjen** (FDP): Nach der derzeitigen Regelung sind im sichtbaren Bereich keine Tätowierungen erlaubt. Davon kann es aber Abweichungen im Einzelfall geben, durch Entscheidung des Vorgesetzten. So wurde jedenfalls meine mündliche Anfrage im April beantwortet.

Kann es solche Ausnahmen geben und, wenn ja, wie viele gab es bereits bzw. wurden diese immer gewährt? - Ich beziehe mich auf Polizeibeamtinnen und -beamte, die bereits im Dienst sind.

MR'in **Dr. Graf** (MI): Für die Kolleginnen und Kollegen, die schon verbeamtet sind, gibt es tatsächlich eine Ausnahmeregelung, wonach der Vorgesetzte entscheiden kann, ob eine zulässige Abweichung von dem eigentlich geltenden Tätowierungsverbot vorliegt. Das MI hat keine Kenntnisse darüber, wie viele solcher Ausnahmen es bereits gegeben hat. Es sind in diesem Zusammenhang auch keine Beschwerden seitens der Dienststel-

lenleitungen oder des Personalrats gemeldet worden. Insofern sind uns im MI keine Problemfälle bekannt.

Abg. **Jan-Christoph Oetjen** (FDP): Was ist, wenn ein Kollege einfach auf einmal mit einer neutralen Tätowierung auf dem Unterarm zum Dienst erscheint? Was passiert dann?

MR'in **Dr. Graf** (MI): Dann wäre eine Entscheidung des Vorgesetzten erforderlich. Wenn dieser nicht mit der Tätowierung einverstanden ist und die Abweichung nicht für zulässig hält, hat der Beamte einen Dienstverstoß begangen, da er gegen einen gültigen Erlass verstoßen hat. Das bedeutet, dass das am Ende auch zu einem Disziplinarverfahren führen kann.

Abg. **Dunja Kreiser** (SPD): Ich meine mich zu erinnern, dass es beim Zoll einen Beurteilungskatalog für solche Fälle gibt. Vielleicht könnte man den als Vorlage nutzen.

MR'in **Dr. Graf** (MI): Vielen Dank für den Hinweis, wir werden dem nachgehen.

Tagesordnungspunkt 6:

Linksextremismus als Gefahr für die Demokratie wahrnehmen und wirksam bekämpfen!

Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 18/1855](#)

*erste Beratung: 29. Plenarsitzung am 26.10.2018
federführend: AfluS
mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39
Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF
mitberatend gem. § 28 Abs. 4 i. V. m. § 39 Abs. 3
Satz 1 GO LT: AfRuV*

zuletzt beraten: 34. Sitzung am 01.11.2018

Unterrichtung durch die Landesregierung

PD **Müller** (MJ): Wir haben eine dreiteilige Unterrichtung vorbereitet. Zunächst unterrichten wir Sie über die bisherigen Maßnahmen der Landesregierung zur Prävention und Bekämpfung des Linksextremismus durch die Sicherheitsbehörden (Verfassungsschutz und Polizei), dann über die Maßnahmen aus dem Kultus-, Sozial- und Wirtschaftsministerium sowie den aktuellen Stand im Prozess der Weiterentwicklung der Extremismusprävention. Abschließend werde ich Ihnen zwei inhaltliche Punkte aus dem Beschluss des Kabinetts zur Weiterentwicklung näher erläutern.

Bisheriger Maßnahmen aus dem Bereich des Verfassungsschutzes

ORR'in **Schlicht** (MI): Aus Sicht des MI ist jegliche Form von politisch motivierter Kriminalität und Extremismus zu bekämpfen. Sie stellen die Demokratie, die Sicherheitsbehörden sowie den Staat vor große Herausforderungen. Gewalt - von wem auch immer begangen - ist kriminell und muss vom Rechtsstaat in aller Deutlichkeit geahndet werden. Vor diesem Hintergrund stellen die Bekämpfung der politisch motivierten Kriminalität und des Extremismus seit Langem Aufgabenschwerpunkte der niedersächsischen Sicherheitsbehörden dar.

Trotz eines zuletzt auch im Bereich der politisch motivierten Kriminalität - links festzustellenden Rückganges von Fallzahlen in Niedersachsen kommt den diesbezüglichen Straftaten und links-extremistischen Taten eine herausragende Bedeutung in der öffentlichen Wahrnehmung zu, da es sich im Kern um Angriffe auf unsere freiheitliche demokratische Grundordnung handelt. Ins-

besondere Gewaltdelikte haben weitreichende Folgen für die Opfer und beeinträchtigen das Sicherheitsempfinden weiter Teile der Bevölkerung in besonderem Maße.

Der Niedersächsische Verfassungsschutz betreibt die Prävention von Linksextremismus im Rahmen des Teilreferates „Prävention“ in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fachbereich Linksextremismus. Für die Prävention stehen im Haushalt Mittel zur Verfügung, die für alle Phänomenbereiche - Linksextremismus; Rechtsextremismus, Islamismus und Extremismus mit Auslandsbezug - verwendet werden.

Ein Schwerpunkt der Extremismusprävention durch den Niedersächsischen Verfassungsschutz ist insbesondere die Informationsvermittlung einerseits mittels Publikationen und andererseits durch Vorträge und selbst ausgerichtete Veranstaltungen. In diesem Rahmen stellt der Niedersächsische Verfassungsschutz ein breites Spektrum an eigens publiziertem Informationsmaterial zu allen Formen des Extremismus einschließlich der Themen Linksextremismus, Autonome Gewalt sowie Postautonome kostenlos zur Verfügung. Dieses Informationsmaterial - das sind Broschüren und Flyer - wird bei Veranstaltungen des Niedersächsischen Verfassungsschutzes und Vorträgen, die von Referenten des Hauses gehalten werden, ausreichend ausgelegt. Exemplare sind darüber hinaus auch auf der Internetseite des Niedersächsischen Verfassungsschutzes als kostenfreier Download erhältlich.

Im Bereich des Linksextremismus haben wir derzeit folgende Flyer und Broschüren vorrätig: einen Flyer zum Thema Linksextremismus, eine Broschüre mit dem Titel „Vom Autonomen zum Postautonomen“ und einen Flyer zum Thema Autonome Gewalt.

Auf Anfrage stehen Referentinnen und Referenten des Niedersächsischen Verfassungsschutzes für Veranstaltungen von staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren für Vorträge zum Themenbereich Linksextremismus zur Verfügung. Im Jahr 2018 wurden in diesem Kontext über 30 Vorträge gehalten.

Darüber hinaus werden durch den Niedersächsischen Verfassungsschutz unterschiedliche öffentliche Veranstaltungen organisiert. Wir haben beispielsweise Symposien zu unterschiedlichen Extremismusbereichen. Wir haben die Veranstaltungsreihe „Aktuell und kontrovers“, das sind

Abendveranstaltungen in Form von Podiumsdiskussionen. In den vergangenen Jahren hat der Niedersächsische Verfassungsschutz eine Reihe von Veranstaltungen durchgeführt, um über das Thema Linksextremismus zu informieren. Zum einen sind es Veranstaltungen gezielt zum Thema Linksextremismus gewesen und zum anderen Veranstaltungen, in dem alle Extremismusbereiche phänomenübergreifend behandelt wurden.

So haben wir 2014 ein Symposium mit dem Titel „25 Jahre nach dem Mauerfall: Vom Umgang mit der DDR-Geschichte“ durchgeführt. Ebenfalls 2014 gab es eine Veranstaltung aus der Reihe „Aktuell und Kontrovers“ mit dem Thema „Was ist Linksextremismus heute?“ Im gleichen Jahr folgte ein weiteres Symposium der Reihe mit dem Titel: „Antisemitismus im rechtsextremistischen Spektrum“ und 2015 eines mit dem Titel „Wie weit darf Engagement gegen Rechtsextremismus gehen?“ Bei Letzterem ging es im Grunde um linksextremistisches Engagement gegen Rechtsextremismus. 2016 gab es ein Symposium zum Thema „(Rechts-) Extremismus im Umbruch: Staat und Zivilgesellschaft vor neuen Herausforderungen“ Auch dabei gab es einen Workshop eigens zum Thema Linksextremismus. 2017 wurde ein Symposium mit dem Titel „Heimat und Identität: Was bedeutet das heute?“ veranstaltet. 2018 folgte ein Symposium mit dem Titel „Facebook, Instagram und Co. - Die Bedeutung neuer Medien für Extremismus und Prävention“. In all diesen Veranstaltungen war ausdrücklich auch Linksextremismus Thema.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass der Niedersächsische Verfassungsschutz mit Aktion Neustart zwar ein Aussteigerprogramm hat - anfänglich nur zum Thema Rechtsextremismus, seit 2016 auch auf den Bereich des Islamismus ausgebaut -, es aber für den Bereich des Linksextremismus zurzeit keines gibt. Wenn allerdings eine Anfrage zu diesem Thema an unser Aussteigerprogramm gestellt wird, wird es an das entsprechende Aussteigerprogramm des Bundesamtes für Verfassungsschutz weitergeleitet. Das ist in den vergangenen Jahren genau einmal vorgekommen. Aber auf diese Weise ist sichergestellt, dass eine solche Anfrage weiterbearbeitet wird.

Aktuelle Zahlen und Entwicklungen im Linksextremismus sind dem jährlich erscheinenden Niedersächsischen Verfassungsschutzbericht zu entnehmen. Dieser ist auf der Internetseite des Niedersächsischen Verfassungsschutzes kostenfrei erhältlich.

Bisherige Maßnahmen aus dem Bereich der Polizei

Ltd. KD **Pejril** (MI): Der vorliegende Antrag beschäftigt sich mit der Bekämpfung des Linksextremismus. Der Bereich der Prävention von Extremismus ist eine originäre Aufgabe des Verfassungsschutzes. Gleichwohl ist die Polizei per Gesetz zuständig für die Bekämpfung von Straftaten - also auch extremistischer. Insofern bewegen wir uns, auch was präventive Maßnahmen anbelangt, mit dem Verfassungsschutz in einer Art Gleichschritt, um Prävention vor Ort betreiben zu können.

Bei der Polizei steht die Bekämpfung von politisch motivierter Kriminalität im Fokus. Extremistische Straftaten sind eine Teilmenge der politisch motivierten Kriminalität. Wir bekämpfen also auch politisch motivierte Delikte, die nicht als linksextremistisch klassifiziert werden, gleichwohl aber linksmotivierten Delikten hinzugerechnet werden müssen. Aufgabenschwerpunkt der Polizei ist die Bekämpfung politisch motivierter Kriminalität (PMK). Das gilt nicht nur für den Bereich der linksmotivierten Straftaten, sondern auch für rechtsextremistische oder ausländerextremistische.

Bezüglich des Linksextremismus ist festzustellen, dass wir trotz eines zuletzt zu verzeichnenden Rückgangs bei der PMK links - 2017 kam es im Vergleich zu 2016 zu mehr als einer Halbierung der Fallzahlen, die Zahl der Fälle sank von knapp 1 200 auf 580 - diesem Bereich nach wie vor eine herausragende Bedeutung beimessen. Frau Schlicht hat es angesprochen. Nicht nur, weil die Opfer gerade dort massiv von Gewaltdelikten betroffen sind, sondern auch weil die Beeinträchtigung des Sicherheitsgefühls weite Teile der Bevölkerung in einem besonderen Maße betrifft. Nicht selten ist es ja auch das Ziel dieser Taten, genau diese Verunsicherung herbeizuführen.

Gefahrenabwehr und konsequente Straftatenverfolgung sind gesetzlicher Auftrag der Polizei. Wir haben in Niedersachsen inzwischen einen dreistufigen Organisationsaufbau. Seinen Beginn genommen hat er mit Fachbereichen in der Fläche. Mit den vierten Fachkommissariaten bei den Polizeiinspektionen und der Kriminalfachinspektion 4 im Bereich der PD Hannover wurde Fachkompetenz in die Fläche gebracht. Durch spezielle Fachbereiche wurde das im Jahr 2015 um eine Mittelinstanz erweitert. Auf Ebene der Zentralen Kriminalinspektionen sind Ermittlungseinheiten

Staatsschutz implementiert wurden, um sowohl den Flächenfaktor für Niedersachsen auf der einen Seite zu berücksichtigen als auch auf der anderen Seite an zentralen Stellen - das ist dann quasi die Mittelinstanz bei den Ermittlungseinheiten der ZKI - aber auch mit Bündelungsfunktion auf Behördenebene im Dezernat 11 - Kriminalitätsbekämpfung - entsprechend koordinative Aufgaben wahrzunehmen. Nicht zuletzt ist die Abteilung 4 - Polizeilicher Staatsschutz - im Landeskriminalamt zu erwähnen, die sowohl Zentralstellenaufgaben wahrnimmt als auch zentral Ermittlungen führt.

In aller Kürze möchte ich schlaglichtartig eine ganze Reihe von Bekämpfungskonzepten und Handlungslinien anreißen, die teilweise auf Landesebene und teilweise auf Bundesebene abgestimmt und für verbindlich erklärt worden sind. Wir haben klar strukturierte Handlungsanweisungen. Unter anderem gibt es das im Jahr 2017 in Kraft gesetzte Konzept „Mehrfach-/Gewalttäter PMK links“, mit dem wir Maßnahmen bündeln und klar definieren und gleichzeitig bestimmte Zuständigkeitsregelungen, Bearbeitungsmechanismen und Arbeitsabläufe klar vorgeben und gestalten, um Mehrfach- und Gewalttätern im Bereich PMK links täterorientiert mit aller Nachhaltigkeit und Professionalität nachzugehen.

Die PMK-Bekämpfung lebt von der Informationsverarbeitung. Das muss man deutlich sagen. Das ist nicht nur für die Bekämpfung von Straftaten wichtig, sondern letztlich auch für den Bereich der Prävention, der auch für den polizeilichen Bereich ein unverzichtbarer Baustein ist. Die Polizei ist dort auch im Zusammenspiel mit dem Verfassungsschutz flächendeckend unterwegs. Wir verteilen entsprechende Publikationen, zum Teil vom Verfassungsschutz, aber auch polizeieigenes Material. Wir haben über Ansprechpartner im Präventionsbereich in den Fachkommissariaten 4, die im Zusammenwirken mit unseren Präventionsteams agieren und dort den Bereich PMK abdecken, die fachliche Expertise vor Ort gebracht, die auch mit kommunalen Präventionsträgern zusammenwirkt, und tragen dafür Sorge, dass eine ganze Reihe von Themen vor Ort bearbeitet wird.

Das Ganze läuft im Bund-Länder-Zusammenspiel. Bezüglich des Bereichs PMK links wurde z. B. ein Film veröffentlicht, der die Radikalisierung in der gewaltbereiten linksextremen Szene in den Fokus nimmt. Über das bundesweite Programm Polizeiliche Kriminalprävention werden Informationen generiert, Materialien bundesweit

abgestimmt und vor Ort gebracht. Wir führen eine ganze Reihe von Fortbildungsveranstaltungen beispielsweise für Lehrer und Justizvollzugsbedienstete durch. Ein weiterer Faktor ist die Kriminalprävention vor Ort über die Kräfte, die wir ganz gezielt für den Bereich PMK links einsetzen, aber auch für die anderen Themenbereiche PMK rechts und islamistischer Terrorismus.

Maßnahmen aus dem Geschäftsbereich des Kultusministeriums

PD **Müller** (MJ): Im Geschäftsbereich des Kultusministeriums wird die Radikalisierungs- und Extremismusprävention als Bestandteil der allgemeinen politischen Bildungsarbeit betrieben. Es werden vorrangig Maßnahmen und Projekte der politischen Bildung und der Demokratiebildung unterstützt, die primär präventive Wirkungen haben. Dabei handelt es sich um Maßnahmen und Projekte, die alle Schülerinnen und Schüler adressieren und auf die Stärkung erwünschter demokratischer Haltungen hinwirken - d. h. Stärkung von Partizipation, Teilhabe, Wertschätzung, Solidarität. Exemplarisch sind die Netzwerke der UNESCO-Projektschulen, die „Schule ohne Rassismus - Schule mit Courage“ sowie Projekte wie „OPENION- Bildung für eine starke Demokratie“, das Förderprogramm „Demokratisch Handeln“ und der Projekttag „Schulen für Demokratie“ zu nennen.

Die unterstützten Maßnahmen und Projekte sollen demokratische Einstellungen und Haltungen fördern und dadurch der Herausbildung jeder Form von Extremismus und Radikalisierung vorbeugen.

Maßnahmen aus dem Geschäftsbereich des Sozialministeriums

Im Geschäftsbereich des Sozialministeriums werden vor dem Hintergrund zunehmender demokratiefeindlicher Tendenzen Kindern und Jugendlichen präventive Maßnahmen zur Verfügung gestellt, die sie stärken und befähigen, Radikalisierungstendenzen entgegenzuwirken und an denen sie - unabhängig vom sozialen Milieu und dem sozioökonomischen Status - teilhaben können. Demokratiebildung in der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit ist wichtiger denn je.

Über eine Reihe von Programmen werden Lern- und Gestaltungsorte demokratischer Strukturen in der Kinder- und Jugendarbeit gefördert.

Zu nennen sind dabei u. a. folgende Richtlinien:

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der politischen Jugendbildung
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Programms „Generation³ - Vielfalt - Beteiligung - Engagement in der Jugendarbeit“
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Bildungsveranstaltungen in der Jugendarbeit
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Internationalen Jugendarbeit (Im Rahmen des Internationalen Jugendaustausches ist Demokratiebildung ein tragendes Element)
- die Fördermaßnahme „neXTvote“ zu Bundestags-, Landtags-, und Kommunalwahlen (Zielsetzung ist es, junge Menschen zu motivieren ihr Wahlrecht wahrzunehmen und Impulse für ein politisches und gesellschaftliches Engagement zu geben)

Maßnahmen aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur

Die Maßnahmen der Niedersächsischen Landeszentrale für politische Bildung widmen sich der Demokratieförderung und wenden sich gegen alle Formen von Extremismus, somit auch gegen den Linksextremismus. Die Aktivitäten der Landeszentrale sind darauf gerichtet, die Angebote der politischen Bildung und deren Akteure in Niedersachsen zu vernetzen und Zugänge zu politischer Bildung zu erleichtern. Dazu gehört insbesondere die Entwicklung neuer digitaler Formate, die über Online-Plattformen allgemein und überregional zugänglich gemacht werden.

Das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN) führt aktuell vier Forschungsprojekte durch, in denen linke Militanz bzw. linksextremistische Radikalisierung adressiert werden:

- Im zweijährlichen Niedersachsensurvey, einer Repräsentativbefragung von Schülerinnen und Schülern der neunten Jahrgangsstufe in Niedersachsen werden wie in der Schüler- und der Studierendenbefragung des Verbundprojekts RadigZ (Radikalisierung im digitalen Zeitalter)

Daten zu Einstellungen und Handlungen im Bereich der linken Militanz erhoben.

- Im Projekt Pericles (Policy recommendation and improved communication tools for law enforcement and security agencies preventing violent radicalization) werden vom KFN Handreichungen zur Stärkung der Prävention im Bereich linker Militanz auf europäischer Ebene entwickelt.
- Im Projekt „Vorurteilsgeleitete Straftaten“ wird eine Bestandsaufnahme der zivilgesellschaftlichen Akteure einschließlich ihrer Kooperation mit den Sicherheitsbehörden sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene erarbeitet. Es werden best practice im Bereich des kooperativen Handelns ermittelt und Handlungsempfehlungen zur Zusammenarbeit von Sicherheitsbehörden und zivilgesellschaftlichen Akteuren auch im Bereich linker Militanz erarbeitet.

Nähere Informationen zu den einzelnen Projekten sind auf der Homepage des KFN zu finden (www.kfn.de/forschungsprojekte/).

Die wissenschaftliche Erforschung und Dokumentation politischer Extremismen ist gesellschaftlich von großer Bedeutung. Wie die Bezeichnung der insbesondere auf diesem Gebiet tätigen „Forschungs- und Dokumentationsstelle zur Analyse politischer und religiöser Extremismen in Niedersachsen“ erkennen lässt, gehören dabei politische Extremismen jedweder Motivation oder Zielrichtung zum Forschungsfeld.

In der Unterrichtung durch die Landesregierung über den aktuellen Sachstand zur Einsetzung eines Beirats bei der Forschungs- und Dokumentationsstelle in der 12. Sitzung des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur am 29. Oktober 2018 wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Arbeit der Forschungs- und Dokumentationsstelle den Schutz der Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre nach Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes genießt. Dies umfasst auch die Festlegung der Forschungsfragen, das methodische Vorgehen sowie die Schwerpunkte der Analysen, Dokumentationen und Veröffentlichungen. Inhaltliche Einflussnahme im Sinne einer Steuerung der Forschungsarbeit - sei es im Sinne der Fokussierung auf eine bestimmte Motivation oder Zielrichtung des Extremismus oder auf bestimmte Forschungsinhalte - kommen daher a priori nicht

in Betracht. Das gilt z. B. auch für die im Entschließungsantrag vorgesehene wissenschaftliche Studie zur Identifizierung der Personenkreise, „die besonders anfällig für Linksradikalismus sind“.

Darstellung des Sachstandes im Prozess der Weiterentwicklung der Extremismusprävention

Die Auftragslage aus dem Kabinettsbeschluss vom 16. Oktober 2018 umfasst zwei Punkte:

Erstens. die Mitglieder der ressortübergreifenden Steuerungsgruppe des Landesprogramms gegen Rechtsextremismus - für Demokratie und Menschenrechte und die Mitglieder der Lenkungsgruppe der Kompetenzstelle Islamismusprävention Niedersachsen entwickeln gemeinsame Vorschläge zur Weiterentwicklung der Extremismusprävention in Niedersachsen.

Zweitens. Die Federführung des Arbeitsprozesses und dessen Umsetzung wird der Geschäftsstelle des Landespräventionsrates im Justizministerium übertragen.

Grundlage für die beiden Beschlüsse sind einige strukturelle und inhaltliche Vorüberlegungen. Die strukturellen Vorüberlegungen sind folgende:

- Das bestehende Landesprogramm soll zu einem umfassenden Landesprogramm gegen den politischen Extremismus ausgeweitet werden.
- Die Kompetenzstelle Islamismusprävention Niedersachsen (KIP NI) soll unter Federführung des Ministeriums für Inneres und Sport zum Landesprogramm gegen Islamismus ausgebaut werden.
- Gemeinsames Ziel der beiden Landesprogramme ist die Weiterentwicklung der Extremismusprävention in Niedersachsen.
- Sowohl phänomenübergreifende, als auch phänomenspezifische Handlungsfelder sollen in den Bereichen Prävention des Rechts-, Links- und islamistischen Extremismus enthalten sein.
- Dazu ist eine enge Abstimmung untereinander vorgesehen, um Doppelstrukturen zu verhindern, Synergieeffekte in gemeinsamen Themenbereichen zu erzie-

len und neue Themenfelder zu erschließen.

Die inhaltlichen Vorüberlegungen umfassen sechs konkrete Punkte:

- die Weiterentwicklung unter Berücksichtigung entwicklungsorientierter Präventionsstrategien
- die Stabilisierung und Stärkung der kommunalen Prävention
- eine Qualifizierungsoffensive für Fachkräfte
- die Entwicklung und Etablierung von Strategien zur nachhaltigen Prävention von Linksextremismus
- die Integration des phänomenübergreifend relevanten Handlungsfelds „Prävention von Antisemitismus“
- und die Absicht, die Angebote der politischen Bildung und Demokratiebildung weiterzuentwickeln und mit dem Ziel auszubauen, universelle präventive Wirkungen zu erzielen.

Weitere Ausführungen zu den inhaltlichen Vorüberlegungen

Da sich die ersten zwei Punkte der genannten inhaltlichen Vorüberlegungen vielleicht nicht automatisch erschließen, möchte ich Ihnen jetzt im dritten Teil der Unterrichtung kurz ausführen, was uns in der Koordinierungsstelle des Landesprogramms beim Landespräventionsrat im Justizministerium dazu veranlasst hat, die entwicklungsorientierten Präventionsstrategien und die Stärkung der kommunalen Prävention in die Überlegungen zur Weiterentwicklung der Extremismusprävention einzubringen.

- Entwicklungsorientierte Präventionsstrategien -

Wir haben zu Beginn der Arbeit der Koordinierungsstelle des bisherigen Landesprogramms eine wissenschaftliche Auswertung der aktuellen Erkenntnisse zu den gesellschaftlichen, sozialen und individuellen Einflussfaktoren auf die Entwicklung von rechtsextremen Einstellungen und Verhaltensweisen in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse dieser ersten bundesweiten Metaanalyse wurden Ende 2017 in Form eines Gutachtens veröffentlicht. Die für die Entwicklung des Rechtsext-

remismus nachweislich relevanten Risikofaktoren werden darin zusammengefasst und konkrete Handlungsempfehlungen für die Prävention abgeleitet. Dabei handelt es sich überwiegend um Maßnahmen, die in der Phase der Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ansetzen.

Die meisten der bisherigen spezifischen Maßnahmen gegen den Extremismus setzen allerdings zu einem Zeitpunkt an, an dem das Problem bereits auftritt. Es sind daher streng genommen Maßnahmen der Intervention. Die eigentliche Präventionsarbeit im Sinne eines Zuvorkommens muss früher ansetzen. Das heißt, wir wollen die Ursachen und Entstehungsbedingungen von Extremismus stärker in den Blick nehmen. Nelson Mandela hat einmal gesagt: „Niemand hasst von Geburt an jemanden aufgrund dessen Hautfarbe, dessen Herkunft oder dessen Religion“ Kein Kind wird als Rassist oder Extremist geboren. Irgendwann in der Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen entstehen Einflüsse, die junge Menschen anfällig für extremistisches Gedankengut machen.

Wie wird also jemand zum Extremist? Wie genau verlaufen Radikalisierungsprozesse? Und zu welchem Zeitpunkt muss man ansetzen, um Radikalisierungen zu stoppen oder gar nicht erst entstehen zu lassen? Dazu gibt es abgesicherte Erkenntnisse aus der Entwicklungspsychologie. Die Ursachen sind multifaktoriell. Die direkte Kausalität eines einzelnen Faktors auf eine spätere extreme Radikalisierung ist allerdings nur schwer nachzuweisen. Dennoch kann man vereinfacht sagen: je mehr Risikofaktoren bei gleichzeitigem Fehlen von Schutzfaktoren auf eine einzelne Person einwirken, je höher die Wahrscheinlichkeit einer späteren Radikalisierungsanfälligkeit.

Die Erkenntnisse hierzu stammen zwar überwiegend aus dem Bereich der Forschung zum Rechtsextremismus. Es zeigen sich aber eine ganze Reihe von Hinweisen darauf, dass es bei der Entstehung von Radikalisierungsprozessen zu Parallelen kommt. Beispiele hierfür sind die Entwicklung von ausgeprägten Vorurteilsstrukturen, geringe emotionale Kompetenzen und/oder Probleme bei der Entwicklung einer positiven Identität.

Die von uns initiierte Auswertung von 113 nationalen und internationalen Studien belegt beispielsweise die eindeutige vorurteilsreduzierende Wirkung von Kontaktmaßnahmen zwischen Mit-

gliedern verschiedener gesellschaftlicher Gruppen (Beelmann 2017). Die Ausbildung von ausgeprägten Vorurteilsstrukturen und Abwertung von anderen wiederum sind relevante Faktoren im Prozess der Radikalisierung.

Ein weiteres Beispiel ist der Nachweis nachhaltiger Wirkungen von Maßnahmen zur Förderung von Toleranz in der Grundschule auf die Entwicklung von Vorurteilsstrukturen im Jugendalter. In einer mehrjährigen Längsschnittuntersuchung von Raabe und Beelmann aus 2011 wird dies eindeutig nachgewiesen. Durch diese Maßnahmen in der Grundschule wird sogar die Rate der Jugendlichen, die sich später einer rechtsextremen Szene annähern, signifikant gesenkt. Das heißt, etwas verkürzt gesagt, toleranzfördernde Maßnahmen in der Grundschule verringern die Wahrscheinlichkeit der Annäherung von Jugendlichen an eine extreme Szene.

In dem bereits zitierten Gutachten (Beelmann 2017) werden konkret die folgenden sechs entwicklungsorientierten Präventionsstrategien gegen eine nicht nur rechtsextremistische Radikalisierung im Kindes-, Jugend- und frühem Erwachsenenalter empfohlen:

1. positive Erfahrung von sozialer Diversität im Vorschul- und Grundschulalter
2. Training von sozial kognitiven Fertigkeiten, sozialer und insbesondere emotionaler Kompetenz im Alter von 6 bis 14 Jahren
3. identitätsstiftende Maßnahmen im Alter von 12 bis 16 Jahren
4. innovative Maßnahmen der politischen und kulturellen Bildung im Alter von 15 bis 20 Jahren (nicht nur reine kognitive Wissensvermittlung)
5. Kontaktmaßnahmen zur Vorurteilsprävention in allen Alltagsbereichen
6. Maßnahmen nach dem Konzept der positiven Jugendentwicklung.

- Stärkung der kommunalen Prävention -

Die Stabilisierung und Stärkung der kommunalen Prävention hat u. a. deswegen eine besondere Bedeutung, weil all die genannten entwicklungsorientierten Strategien zum großen Teil einer Realisierung auf der kommunalen Ebene bedür-

fen. Wir benötigen örtliche Bedarfsanalysen und Aktionspläne von vor Ort tätigen Fachkräften. Gute Präventionsstrukturen auf der kommunalen Ebene sind ein Schlüssel dafür.

Allerdings ist die vielerorts ehrenamtlich getragene Struktur kommunaler Prävention für die Umsetzung dieser Herausforderungen in der Regel nicht ausreichend ausgestattet. Lokale, hauptamtlich besetzte Stabs- und Koordinierungsstellen für Prävention, die Präventionsmaßnahmen koordinieren und umsetzen könnten, sind nur rudimentär vorhanden. Nach den aktuellen Erkenntnissen einer bundesweiten Studie zu den Strukturen kommunaler Präventionsarbeit von Professorin Schreiber aus Freiburg (2008) verfügen drei Viertel der kommunalen Präventionsgremien über keine oder nur geringe hauptamtliche Personalkapazitäten oder entsprechende Budgets.

Dies ist gerade deswegen bedeutsam, da die Qualität der Arbeit der kommunalen Prävention dort besonders positiv bewertet wurde, wo sowohl hauptamtliche Kräfte für die Geschäftsführung als auch entsprechende finanzielle Ressourcen zur Verfügung standen. Die landesweite Weiterentwicklung der kommunalen Präventionsstrukturen, ihre Professionalisierung sowie die nachhaltige Verankerung und Vernetzung der Akteure sind daher wesentliche Voraussetzungen für den zukünftigen Erfolg der Radikalisierungs- und Extremismusprävention. Gleiches gilt für die Qualifizierung von Fachkräften in den genannten Bereichen, und es gilt, Strategien und Maßnahmen zu entwickeln, wie die vorliegenden Erkenntnisse zur frühen Prävention von Radikalisierungsprozessen stärker in die Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen der entsprechenden Fachkräfte einfließen können.

Diese phänomenübergreifend relevanten Vorüberlegungen sollen im Rahmen des Weiterentwicklungsprozesses konkretisiert werden. Gleiches gilt für die Vorüberlegungen zur Verstärkung der spezifischen Prävention des Antisemitismus und des Linksextremismus. Dieser Prozess ist inzwischen in Gang gesetzt. Ein erstes Arbeitstreffen der ressortübergreifenden Steuerungs- und Koordinierungsgruppe ist für den 17. Dezember 2018 terminiert. Aufgrund von Terminproblemen einiger Mitglieder muss das Treffen aber wohl auf den Januar verschoben werden. Die zu erarbeitenden Vorschläge zur Weiterentwicklung der Extremismusprävention sollen, wie zu Anfang bereits erwähnt, sowohl phänomenübergreifende als auch phänomenspe-

zifische Handlungsfelder in den Bereichen Prävention des Rechts-, Links- und islamistischen Extremismus enthalten.

Die Aufgabe der Geschäftsstelle des Landespräventionsrates ist es hierbei, den Prozess der Weiterentwicklung federführend zu gestalten. Die Zuständigkeit für die Entwicklung und Umsetzung der jeweiligen Konzepte und Maßnahmen liegt jedoch weiterhin in der Zuständigkeit der einzelnen Ressorts. Auch hier gilt natürlich das Ressortprinzip.

Ergebnisse dieses Prozesses können heute noch nicht präsentiert werden. Auch eine Einschätzung zu den bereits im Plenum diskutierten haushaltsmäßigen Auswirkungen ist noch nicht möglich. Je nach Umfang der Vorschläge zur Weiterentwicklung der Extremismusprävention, der ressortspezifischen Zuständigkeit und des Umfangs der Umsetzung werden sich unterschiedliche haushaltswirtschaftliche Auswirkungen für die jeweiligen Ressorts bezüglich der Haushaltsplanung ab 2020 ergeben. Die voraussichtlichen Kosten können also erst nach der Erarbeitung und Abstimmung der Vorschläge zur Weiterentwicklung der Extremismusprävention genauer dargelegt werden.

Aussprache

Abg. **Rainer Fredermann** (CDU): Sie haben viel über Prävention gesprochen. Ich habe einige Veranstaltungen des Verfassungsschutzes miterlebt. Dabei ging es vielfach um Aussteigerprogramme. Welche Rolle spielen diese im Linksextremismus?

ORR'in **Schlicht** (MI): Ich erwähnte das Aussteigerprogramm Aktion Neustart des Verfassungsschutzes zum Themenfeld Rechtsextremismus, das 2016 auf den Bereich Islamismus ausgeweitet wurde. Ein Aussteigerprogramm zum Bereich Linksextremismus gibt es im Verfassungsschutz nicht. In den vergangenen Jahren ist es einmalig der Fall gewesen, dass sich jemand aus dem Bereich des Linksextremismus bei Aktion Neustart gemeldet hat. Der wurde an das BfV weitervermittelt, dort wird ein Aussteigerprogramm zum Linksextremismus vorgehalten.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU): Mit Blick darauf, dass ein Aussteigerprogramm für den Linksextremismus angesichts nur eines Falles offenbar nicht notwendig sei, möchte ich darauf hinweisen,

dass im Rahmen der Aussteigerprogramme für die Bereiche Rechtsextremismus und Islamismus die Personen aktiv angesprochen werden. Das ist ohne ein spezielles Aussteigerprogramm im Bereich des Linksextremismus nicht möglich. Insofern würde es mich schon interessieren, warum der Verfassungsschutz bislang nicht darüber nachgedacht hat, ein Aussteigerprogramm für den Linksextremismus aufzulegen.

ORR'in **Schlicht** (MI): Es war nicht die Begründung, sondern lediglich eine Schilderung, dass bislang einmalig eine Anfrage an uns gestellt wurde. Wir haben das Aussteigerprogramm 2016 zunächst zum Thema Islamismus weiterentwickelt, konnten dort viele Ansätze aus dem Rechtsextremismus übernehmen, mussten aber auch vieles neu entwickeln. Im Bereich Linksextremismus - jetzt muss ich wieder auf die Forschung verweisen - haben wir sehr wenig Erfahrung, wie man in einem Deradikalisierungsprogramm tätig werden kann. Das heißt, dort sind noch Forschungslücken zu füllen, um überhaupt gute Ansätze zu erhalten. Wir sind sicherlich offen dafür, uns - sofern es möglich ist - auch damit zu beschäftigen, aber derzeit haben wir es noch nicht gemacht, weil wir es zunächst für den Islamismus entwickelt haben.

Abg. **Rainer Fredermann** (CDU): Inwiefern unterscheiden sich die extremistischen Gruppen in ihrem Auftreten und in ihrem Wirken in die Gesellschaft?

PD **Müller** (MJ): Zu dieser Frage haben wir uns nicht im Detail vorbereitet. Das geht über den Inhalt des vorliegenden Antrages hinaus.

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE): Sie haben deutlich gemacht, dass die eigentliche Präventionsarbeit auf kommunaler Ebene geleistet wird. Nun kommt der Phänomenbereich Linksextremismus hinzu, ohne dass die Mittel erhöht werden, nur der Aufgabenbereich wächst. Wie wird das von Ihnen begleitet? Welche Schwierigkeiten sehen Sie mit Blick auf das Sicherstellen einer finanziellen Absicherung?

Wie war bisher die Nachfrage auf kommunaler Seite nach Strategien gegen Linksextremismus? Ist das gewünscht? Welcher Bedarf besteht dort?

Ich fand es bemerkenswert, dass Nelson Mandela in Kontext einer Unterrichtung zu Linksextremismus zitiert wird. In diesem Zusammenhang habe ich noch eine Frage zu den entwicklungsorientier-

ten Strategien. Sie haben die Toleranzerziehung in der Schule thematisiert, und ich habe Sie so verstanden, dass es dabei größtenteils um Rechtsextremismus bzw. Rassismus geht. Wie muss ich mir Toleranzerziehung bei Schülerinnen und Schülern, die drohen ins Linksextreme abzugleiten, vorstellen?

PD **Müller** (MJ): Gerade die kommunale Ebene schafft es, diesen frühen, entwicklungsorientierten Präventionsbereich abzudecken. Wir definieren alles das als Prävention, was vor dem Zeitpunkt passiert, an dem das Problem vorhanden ist, also ein Mensch eine extreme Einstellung hat und entsprechende Handlungen vollzieht. Wenn man das Problem erkennt und entsprechende Maßnahmen einleitet, ist man bereits im Bereich der Intervention. Wenn man die Entwicklung unterbrechen will, bewegt man sich im frühen Präventionsbereich. Die Forschung sagt, dass Vorurteilsstrukturen bereits zum Ende der Grundschulzeit ausgebildet werden. Das ist der normale Entwicklungsprozess, und den kann man beeinflussen, entweder so, dass die Abwertung anderer Gruppen stärker oder so dass sie geringer wird. Die Forschung sagt, dass das, was im Grundschulalter passiert, für das Jugendalter relevant ist und Einfluss darauf hat, ob jemand gefährdet ist, sich einer extremen Szene anzunähern. Das ist unabhängig vom Extremismusbereich. Da geht es um eine Grundfähigkeit von Menschen, die in diesem Alter entsteht. Für diese präventive Bearbeitung von Risikofaktoren auf kommunaler Ebene in den Schulen bedarf es gewisser Strukturen.

Sie haben gesagt, dass es noch keine Mittel gibt. Selbstverständlich gibt es die noch nicht, weil die Vorschläge, in welchen Häusern welche Maßnahmen unternommen werden sollen, noch gar nicht erarbeitet worden sind. Sie sollen durch die Gruppe von Verantwortlichen aus den jeweiligen Ministerien erst erarbeitet werden. Darauf aufbauend werden dann Haushaltsanmeldungen sehr wahrscheinlich schon für 2020 vorgenommen werden. In welcher Höhe und Größenordnung kann ich nicht sagen, aber der Prozess ist so gestaltet, dass Anfang 2019 schon erste Anmeldungen für 2020 erfolgen können.

Der **Ausschuss** beschloss, die Aussprache zu der Unterrichtung aufgrund der fortgeschrittenen Zeit an dieser Stelle zu beenden und in einer seiner nächsten Sitzungen fortzusetzen.